



Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin

Studienreform 2001

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
01	26.06.2001		Neuer Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin mit Änderungen vom 12.03.2002, 28.05.2002,	01.10.2002
02	11.06.2003		Änderungen vom 11.06.2003, 25.06.2003, 27.10.2004 23.11.2004 und 15.12.2004	01.10.2003
03	07.06.2005	22.06.05	Neues Reihungsverfahren für Platzvergabe; Inhalte 1. bis 3. Semester, Neubewertung der ECTS-Anrechnungspunkte	01.10.2005
04	29.11.2005	14.12.05	Zulassungsvoraussetzung zum Auswahlverfahren	21.12.2005
	10.01.2006	11.01.2006	Anhang 2: Modul 03 SU 1,4 SSt.- neu: 0,5 SSt.	18.01.2006
	4.10.2005 8.11.2005 21.3.2006 13.6.2006 21.9.2006	21.06.2006 25.9.2006	Umbenennung Modul 20 Richtlinien 01 – 08 Ergänzung – Anerkennungsrichtlinien Zuordnung von Tracklehrinhalten zu Modulen Anpassung der Trackstunden	01.10.2006
	7.11.2006 16.01.2007	8.11.2006 24.01.2007	Redaktionelle Überarbeitung und inhaltliche Anpassung Richtlinie XIII VMC	15.11.2006 12.02.2007
	21.03.2007	28.3.2007	Studienplananhänge : OSCE und AMSA	

¹ Beschluss durch die Studienkommission für Humanmedizin

² Genehmigung des Senates

05	12.06.2007	20.6.2007	Überarbeitung des 6. Jahres Korrekturen und Wiederverlautbarung	1.10.2007
06	10.6.2008	25.6.2008	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 06: Formative Prüfungen Semester 1 – 3 (Module 01 – 08). Anhang: Äquivalenzliste (Se, Ue, SU) der Module 01 – 08 von Version 05 auf Version 06 Berücksichtigung Vorbereitungskurse OSCE (19.12.2007) NBI IVb; AMSA-Funktionen	1.10.2008
07	10.3.2009	25.3.2009	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 06: Streichung der Diplomarbeitsrichtlinie Ergänzungen/Abänderungen Anhang V: OSCE	25.3.2009
	9.6.2009	24.6.2009	Anhang Anrechnungsrichtlinie KSR Aufteilung ÄF II Änderung Studienplananhang Vb: Sonderregelungen Studierendenvertreter/innen Änderung KSR	1.10.2009
08	16.6.2010	30.6.2010	Änderungen der Anhänge, Notfallmedizin	1.10.2010
09	15.6.2011	22.6.2011	Neuer Anhang VII, überarbeiteter Anhang III Redaktionelle Änderungen	1.10.2011
10	19.6.2012	27.6.2012	Praktisch-klinische Fertigkeiten Redaktionelle Änderungen PTM Neu	1.10.2012
11	11.6.2013	19.6.2013	KPJ Neu Überarbeitung Famulaturlizenz Redaktionelle Änderungen	1.10.2013

1. ALLGEMEINER TEIL	6
1.1 Inhaltliche Beschreibung	6
1.1.1 Inhaltliches Konzept	6
1.1.2 Art des Studiums	6
1.1.3 Grundsatz von Gleichwertigkeit von Frauen- und Geschlechterforschung	6
1.2 Ausbildungs- und Bildungsziele	6
1.2.1 Gesamtziele	6
1.2.2 Ziele der einzelnen Studienabschnitte	7
1.3 Angestrebtes wissenschaftliches und berufliches Qualifikationsprofil der AbsolventInnen	7
1.3.1 Qualifikationsprofil	7
1.3.2 Besondere fachübergreifende Kompetenzen	7
1.4 Internationalisierung	8
1.4.1 European Credit Transfer System (ECTS)	8
1.4.2 Anerkannte weitere Unterrichtssprachen außer Deutsch	8
1.4.3 Internationale Vergleichbarkeit	8
1.5 Studiendauer und Studienorganisation	8
1.5.1 Gesamtumfang der Studienzeit in angestrebter Semesterzahl und ECTS-Punkten	8
1.5.2 Besondere Merkmale der Studienorganisation (Mentoring, TutorInnen-System, Fernstudium, Teilzeitstudium)	8
1.6 Gestaltung der Lehre	8
1.6.1 Studieneingangsphase	8
1.6.2 Auswahl an Wahlfächern	9
1.6.3 Mitwirkung der Studierenden in der Lehre	9
1.6.4 Heranführen an und Einbindung in die Forschung	9
1.6.5 Einbindung von frauen- und geschlechterbezogenen Inhalten	9
1.6.6 Einsatz neuer Medien	9
1.6.7 Besondere Lehrkonzepte	10
1.6.8 Definition der Lehrveranstaltungstypen	10
1.6.9 Inhalte/Stichwortlisten	11
1.7 Prüfungen	11
1.7.1 Beschreibung der Prüfungsmethoden	11
1.7.2 Begründung der gewählten Prüfungsmodi für den Studienabschluss	12
1.7.3 Prüfungsordnung	12
1.8 Vorgesehene Evaluierungsmaßnahmen	12
1.8.1 Lehrveranstaltungsevaluierung	12
1.8.2 Evaluation des Curriculums	12
1.8.3 Befragung der Absolventinnen und Absolventen	13
1.9 Zulassungsvoraussetzungen	13
2. SPEZIELLER TEIL	14

2.1. Erster Studienabschnitt	14
1. Semester und 2. Semester	14
2.2. Zweiter Studienabschnitt	15
3. Semester und 4. Semester	15
5. Semester und 6. Semester	15
7. Semester und 8. Semester	16
9. Semester und 10. Semester	17
2.3. Dritter Studienabschnitt	17
2.4. Dritter Studienabschnitt - neu	20
2.4.4.1 Stationen 16 Wochen Chirurgie und perioperative Fächer	22
2.4.4.2 Stationen 16 Wochen Innere Medizin	22
2.4.4.3 Stationen 16 Wochen frei zu gestaltender Block	23
2.4.5 Lernziele	23
2.4.6 ECTS Punkte	25
2.5. Spezielle Studienmodule	26
2.6. Pflichtfamulatur	26
2.7. Diplomarbeit	27
2.8. Freie Wahlfächer	27
2.9. Prüfungsordnung	27
2.9.1 Die erste Diplomprüfung	27
2.9.2 Die zweite Diplomprüfung	28
2.9.3 Die dritte Diplomprüfung	30
3. Inkrafttreten	31
ANHANG	32
Anhang I: Qualifikationsprofil	32
Anhang II: Lehrveranstaltungsübersicht inkl. SSt und ECTS-Punkte	34
Anhang III: Richtlinie virtuelle Lehre	38
Anhang V: Sonderregelungen von Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter	46
Anhang VI: Anrechnungsrichtlinien	48
Anhang VIa: Richtlinien Rigorosumsstudium (O 201)– Diplomstudium V05	48
Anhang VIb: Anrechnungsrichtlinien Medizinische Universität Wien	51
Anhang VIc: Anrechnungsrichtlinien Medizinische Universität Innsbruck	52
Anhang VId: Anrechnung von KSR-Lehrveranstaltungen	52

1. Allgemeiner Teil

1.1 Inhaltliche Beschreibung

1.1.1 Inhaltliches Konzept

Das Diplomstudium Humanmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Arzt/Ärztin für alle Fachrichtungen vor. Es werden theoretische Grundlagen und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patientinnen/patienten-orientierter Form vermittelt. Besonderen Stellenwert nehmen humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells ein. Weiters werden die Grundzüge wissenschaftlichen Denkens vermittelt.

Es wird angestrebt, für die Studierenden auf Basis einer breiten medizinischen Bildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postgraduale Ausbildung in allen ärztlichen Fachbereichen zu schaffen. Zugleich sollen Sie befähigt werden, sich im Sinne eines lebenslangen Lernens mit den medizinischen Veränderungen im Laufe der Tätigkeit kritisch auseinander setzen zu können.

Dieses Curriculum erfordert auch eine inhaltliche Integration der postgradualen Weiterbildung, um ein in sich konsistentes Konzept der gesamten ärztlichen Ausbildung zu schaffen.

1.1.2 Art des Studiums

Das Studium Humanmedizin ist ein Diplomstudium, das mit dem Titel einer/eines Dr.med.univ. abschließt.

Der erste Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin ist mindestens zu 90 % identisch mit dem ersten Studienabschnitt der Studienrichtung Zahnmedizin.

Das Studium ist in 3 Abschnitte gegliedert (der 1. Abschnitt dauert 2 Semester, der 2. Abschnitt dauert 8 Semester und der 3. Abschnitt dauert 2 Semester).

1.1.3 Grundsatz von Gleichwertigkeit von Frauen- und Geschlechterforschung

Die Gleichstellung der Geschlechter wird bei Lehrenden und Studierenden gewährleistet und durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen überwacht. Geschlechtsspezifische Aspekte werden inhaltlich während des gesamten Studiums berücksichtigt. Weiters wird ein Spezielles Studienmodul (SSM) zur Frauen- und Geschlechterforschung (Gender Medicine) angeboten.

1.2 Ausbildungs- und Bildungsziele

1.2.1 Gesamtziele

Ziel des Diplomstudiums Humanmedizin ist die Vermittlung von theoretischem Wissen, dem Einüben und Fördern von psychosozialen Fähigkeiten, von praktischen Fertigkeiten und die Formung von ethischen Grundhaltungen. (detaillierter in 1.4)

Es besteht aus einem Core-Curriculum (Pflichtfächer) und aus Wahlelementen (Wahlpflichtfächer und freie Wahlfächer). Die Definition des Core-Curriculums erfolgt an Hand von klinischen Präsentationen, deren Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen wird:

- Epidemiologie
- Dringlichkeit der Behandlung
- Schweregrad und
- Prototypie

Die Lernziele der einzelnen klinischen Präsentationen werden nach dem biopsychosozialen Modell der Medizin in folgenden Dimensionen definiert: Wissen (biomedizinisch/psychosozial),

Fertigkeiten/Fähigkeiten (aktuelle, apparative und instrumentelle Verfahrenstechnik) und Einstellungen/Haltungen, wobei Inhalte aus den Bereichen der Prävention, Rehabilitation, Ethik, Geriatrie und Palliativmedizin besonders berücksichtigt werden.

Für die medizinische Ethik heißt dies, ethisch relevante Themenstellungen in die einzelnen Module zu integrieren und gleichzeitig als solche erkenntlich zu machen. Diese Themenstellungen werden aufeinander aufgebaut:

- Klärung, Vermittlung und Diskussion des theoretischen Bezugsrahmens, der Grundbegriffe, begrifflichen Werkzeuge und des methodischen Vorgehens
- Anwendung der Grundbegriffe und vereinbarten Verfahrensregeln auf konkrete Fälle oder Probleme
- Beschreibung, Reflexion und Bewertung des Prozesses und der Ergebnisse.

1.2.2 Ziele der einzelnen Studienabschnitte

Erster Studienabschnitt (Dauer: 1 Jahr; 1. – 2. Semester)

Der erste Studienabschnitt vermittelt Wissen und grundlegendes Verständnis des menschlichen Organismus und soll den theoretischen Unterbau für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Im Rahmen der Studieneingangsphase finden erste Trainings ärztlicher Fertigkeiten, psychosozialer Fähigkeiten mit Schwerpunkt Kommunikation und Grundzüge des ärztlichen Handelns ebenso Platz wie die Einführung in die Allgemeinmedizin und in weitere für das Medizinstudium wesentliche Fächer. Insbesondere finden bereits in dieser Phase des Studiums ein Stationspraktikum und eine Berufsfelderkundung statt, wodurch ein frühzeitiger Patientenkontakt gewährleistet wird.

Zweiter Studienabschnitt (Dauer: 4 Jahre; 3. – 10. Semester)

Im zweiten Studienabschnitt erarbeiten sich die Studierenden das Wissen über den gesunden und kranken Organismus. Als Grundlage dient der themenzentrierte, patientenorientierte, fächerübergreifende Unterricht unter Einbeziehung der klinischen Präsentationen und unter Verwendung neuer Lehrformen wie dem Problem-basierten Lernen. Zunehmendes Training der ärztlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten gewährleistet durchgehend die praktische Anwendung des theoretisch erworbenen Wissens.

Dritter Studienabschnitt (Dauer: 1 Jahr; 11. – 12. Semester)

Im dritten Studienabschnitt liegt der Schwerpunkt auf der klinischen Ausbildung im Stationsbetrieb. In diesem Studienabschnitt ist spätestens eine Diplomarbeit vorzulegen.

1.3 Angestrebtes wissenschaftliches und berufliches Qualifikationsprofil der AbsolventInnen

1.3.1 Qualifikationsprofil

siehe Anhang I

1.3.2 Besondere fachübergreifende Kompetenzen

Insbesondere im Rahmen der Tracks *Kommunikation/Supervision/Reflexion* und *Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften* sowie durch die integrativen Lehrformen - wie für die medizinische Ethik - wird die fächerübergreifende Kompetenz gefördert.

1.4 Internationalisierung

1.4.1 European Credit Transfer System (ECTS)

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Die ECTS-Punkte werden u.a. mittels Studierendenbefragung ermittelt. Im Anhang wird die ECTS-Punkte-Vergabe zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aufgelistet.

1.4.2 Anerkannte weitere Unterrichtssprachen außer Deutsch

Ausgewählte Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten, es wird ein Anteil von 10% angestrebt.

1.4.3 Internationale Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit ist durch die Teilnahme am ECTS-Programm gegeben. Es wird auch weiterhin jede Teilnahme an den EU- und anderen internationalen Austauschprogrammen gefördert.

1.5 Studiendauer und Studienorganisation

1.5.1 Gesamtumfang der Studienzeit in angestrebter Semesterzahl und ECTS-Punkten

Für das Diplomstudium Humanmedizin ist eine Dauer von 12 Semestern vorgesehen. Der Gesamtumfang beträgt daher 360 ECTS-Punkte. Der Studienplan ist so gestaltet, dass die Pflichtlehrveranstaltungen im Rahmen der Module und Tracks bei Studienbeginn in einem Wintersemester in ihrer zeitlichen Abfolge inhaltlich aufeinander abgestimmt sind.

1.5.2 Besondere Merkmale der Studienorganisation (Mentoring, TutorInnen-System, Fernstudium, Teilzeitstudium)

Das Medizincurriculum Graz ist ein kombiniertes Modul- und Tracksystem. Der Großteil des Unterrichts findet in fächerübergreifenden und themenzentrierten Blocklehrveranstaltungen (Modulen) zu je 5 Wochen statt. Die Module und Tracks sind als Pflichtfächer zu absolvieren. In Modulen werden die Inhalte der betroffenen Disziplinen durch die Einbeziehung von klinischen Präsentationen vermittelt. Die Module werden von Lehrveranstaltungen (Tracks) begleitet, die sich über eine längere Dauer ziehen und deren Inhalte sowohl innerhalb der Module als auch in eigenen Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

Insbesondere für Berufstätige, Studierende mit Betreuungspflichten und Teilzeitstudierende soll ein „slow track“ eingeführt werden, der für die Absolvierung der einzelnen Studienabschnitte die doppelte Zeit erlaubt. Nach Maßgabe der Ressourcen werden auch Lehrveranstaltungen außerhalb der Normalarbeitszeit angeboten. Lehrveranstaltungen, welche sich zur virtuellen Darstellung eignen und als solche angeboten werden, können zum Fernstudium herangezogen werden.

1.6 Gestaltung der Lehre

1.6.1 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase findet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 66 UG 02) im 1. Semester statt.

1.6.2 Auswahl an Wahlfächern

Während des gesamten Studiums sind mind. 28 Semesterstunden oder 32,5 ECTS-Punkte als freie Wahlfächer zu absolvieren. Die Studierenden können aus dem Angebot aller Universitäten wählen. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich zu wählen.

Im Rahmen des Angebotes der Speziellen Studien-Module (SSM) sind die Studierenden verpflichtet Wahlpflichtfächer mit immanentem Prüfungscharakter zu absolvieren. Die Studierenden können dazu aus den von der Studienkommission beschlossenen einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen. Insgesamt sind fünf SSM zu absolvieren.

Zusätzlich zu den im Studienplan bereits definierten Speziellen Studien-Modulen können Lehrpersonen oder Gruppen von Lehrpersonen, sowie Studierende zusammen mit Lehrpersonen Vorschläge für Wahlpflichtfächer einbringen, welche nach Approbation durch die Studienkommission absolviert werden können. Eine Liste der approbierten SSM ist auf der Homepage der Organisationseinheit Studium & Lehre zu veröffentlichen.

1.6.3 Mitwirkung der Studierenden in der Lehre

Die Studierenden sind sowohl in den Pflichtfächern durch die Arbeit in problem-basierten Lerngruppen und insbesondere durch die Mitarbeit im Track „Kommunikation/Supervision/Reflexion“, als auch durch die Abfassung der Diplomarbeit zur Projektarbeit verpflichtet.

1.6.4 Heranführen an und Einbindung in die Forschung

In den Speziellen Studien-Modulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit sich intensiv mit speziellen medizinischen Gebieten zu beschäftigen und in die Forschungsaktivitäten der verschiedenen Institutionen der Medizinischen Universität integriert zu werden. Weiters ist eine Diplomarbeit vorgesehen, die in erster Linie aus diesen Aktivitäten hervorgehen wird. Die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens werden sowohl in eigenen Lehrveranstaltungen über das gesamte Studium verteilt als auch in den einzelnen Modulen vermittelt.

1.6.5 Einbindung von frauen- und geschlechterbezogenen Inhalten

Die Inhalte dieses Schwerpunkts werden vorwiegend methodische Aspekte und Problemstellungen der Frauen- und Geschlechterforschung in der Humanmedizin behandeln. Diese Inhalte werden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen gemäß dem integrativen Charakter des Studiums besonders berücksichtigt.

1.6.6 Einsatz neuer Medien

Neue Medien werden im Unterricht in mehrfacher Weise genutzt. Die Struktur des Studiums und die Lehr- bzw. Lernzielkataloge für die Lehrveranstaltungen werden im „Virtual Medical Campus“ (VMC) abgebildet. Diese werden gleichzeitig mit den Lehr- bzw. Lernzielen der einzelnen Disziplinen verbunden und dienen, neben der Lernunterstützung für Studierende, auch den Planerinnen und Planern der Lehrveranstaltungen bei der Zusammenstellung, Abstimmung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der fächerübergreifenden Lerninhalte.

Lehrveranstaltungen, oder Teile davon, insbesondere jene, die für die Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen vorgesehen sind, können virtuell nach den Vorgaben einer Richtlinie der Studienkommission durchgeführt werden. Dies ergibt einen Anteil flexiblen Zeitbudgets für die Studierenden. In weiterer Folge kommt dies auch dem gesetzlichen Auftrag, Lehrveranstaltungen für ein berufsbegleitendes Studium einzurichten, entgegen. Die dadurch weniger gebundenen personellen

Kapazitäten stehen dann für den höherwertigen, praktisch orientierten Kleingruppenunterricht zur Verfügung.

1.6.7 Besondere Lehrkonzepte

Der Unterricht erfolgt integrativ, um ein Lernen in Zusammenhängen zu ermöglichen. Als besondere Konzepte sind Problem-basiertes Lernen (PBL), früher Praxisbezug, Einsatz neuer Medien für virtuelle Lehrveranstaltungen und der Track Kommunikation/Supervision/Reflexion hervorzuheben.

1.6.8 Definition der Lehrveranstaltungstypen

Unter den Pflichtfächern sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

Vorlesungen (Vo): Sie dienen der Vermittlung von Lerninhalten für eine große Anzahl von Studierenden. Sie können teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen nach Genehmigung durch die Studienkommission angeboten werden. Für Vorlesungen besteht weder Teilnehmerzahlbeschränkung noch Anwesenheitspflicht.

Übungen (Ue): In Übungen erfolgt die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten. Dazu zählen insbesondere Übungen an Phantomen und Modellen, am Krankenbett und in Labors. Im zweiten Studienabschnitt sollte zumindest die Hälfte der Übungen als Bedside-Teaching abgehalten werden. Übungen werden in Kleingruppen mit Teilnehmer/innenzahlbeschränkung und Anwesenheitspflicht abgehalten.

Seminare (Se): sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen. Dies wird durch Problem-basiertes Lernen (PBL, d.h. selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/ einen Moderator) gewährleistet. Seminare werden in Gruppen mit Teilnehmer/innenzahlbeschränkung und Anwesenheitspflicht abgehalten. Der erste Studienabschnitt beinhaltet mindestens 2 Semesterstunden, der zweite mindestens 8 Semesterstunden Lehrveranstaltungen als PBL pro Jahr.

Exkursionen (Ex): Eine Exkursion ist zur Berufsfelderkundung innerhalb der ersten Semester vorgesehen.

Seminar mit Übungen (SU): Diese Lehrveranstaltungsform besteht aus Seminar- und Übungseinheiten, die jenen Bedingungen unterliegen, welche für die entsprechenden Lehrveranstaltungstypen (Se/Ue) oben definiert wurden, wobei die Anzahl der Übungseinheiten überwiegt

Pflichtfamulatur (Fa): Im Curriculum sind 21 Wochen (680 Stunden) Pflichtfamulatur vorgeschrieben. Für die Absolvierung von zusätzlichen, freiwilligen Famulaturen erhalten Studierende 1,5 ECTS pro Woche im Rahmen der freien Wahlfachstunden (LV: "Freiwillige Famulatur"), bis zu einem Höchstausmaß von 9 ECTS.

Praktika (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

Die Absolvierung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (z.b.: SE, UE) erfolgt im Rahmen folgender Kriterien: Es sind mindestens 85% Anwesenheit für die gesamte – unter Umständen auch aus Beiträgen mehrerer Fächer bestehende - Lehrveranstaltung zur positiven Absolvierung derselben nötig. Zur qualitativen Bewertung ist die über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erbrachte Gesamtleistung heranzuziehen. Bei Seminaren beinhaltet dies: Mitarbeit, Ausarbeitung von Inhalten, Präsentation von Inhalten, Überprüfung des in den Seminaren erarbeiteten Wissens. Bei Übungen

beinhaltet dies: Mitarbeit, aktives Bemühen um Ausübung der praktischen Tätigkeiten, Überprüfung der in den Übungen erlernten/ erarbeiteten praktischen Fertigkeiten bzw. des assoziierten, praxisrelevanten Wissens. Bei der Bewertung der Leistung von Studierenden sind jeweils die einzelnen bzw. unmittelbar zeitlich zusammenhängenden Einheiten zu bewerten und aus den gesammelten Bewertungen ein Durchschnittswert auf die Gesamtdauer der Lehrveranstaltung zu errechnen. Dies bedeutet, dass einzelne Wissensüberprüfungen keinesfalls automatisch zu einer negativen Bewertung der gesamten Lehrveranstaltung führen können.

1.6.9 Inhalte/Stichwortlisten

Vor Beginn jeder Lehrveranstaltung sind die Lehr- und Prüfungsinhalte in geeigneter Form zu veröffentlichen.

1.7 Prüfungen

1.7.1 Beschreibung der Prüfungsmethoden

Die Prüfungsmethoden werden so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, reliabel, valide und somit für die Überprüfung der verschiedenen Lernziele – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – geeignet sind. Geprüft werden die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte. Entsprechend der integrierten Unterrichtsform finden die Prüfungen in dieser Form statt. Es sind folgende Arten von Prüfungen vorgesehen:

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Praktika (PR), Seminare (Se), Übungen (Ue), Seminare mit Übungen (SU) sowie Exkursionen (Ex) werden nach folgendem Modus geprüft. Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge der Studierenden. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 15 % toleriert werden. Bei Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur selbständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) geboten. Bei einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter müssen eindeutige Beurteilungskriterien (z.B. Punktesystem und Prüfungsmethoden) vor Beginn festgelegt und veröffentlicht werden.

Fachprüfungen: Fachprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls. Fachprüfungen finden schriftlich oder mündlich statt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (UG 2002) angeboten.

Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Fachprüfung. Für schriftliche Fachprüfungen haben am Anfang eines Studienjahres die Anzahl und die Fragenart sowie der Notenschlüssel veröffentlicht zu werden. Der vorab definierte Notenschlüssel darf nur durch die Streichung von fehlerhaften, ungenauen oder mit anderen Mängeln behafteten Fragen verändert werden. Bei der Benotung einer Fachprüfung ist es nicht zulässig, dass Teile dieser und Punkte/Ergebnisse in diesen für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben – weitere Bedingungen sind nicht zulässig.

Für mündliche Prüfungen gilt: 1) Fixer Zeitrahmen der Prüfung; 2) Vordefinierte Anzahl der gestellten Fragen, welche zur Wahrung von Objektivität und Fairness vom jeweiligen Prüfling aus einem vorgefertigten, nicht öffentlichen Pool von Fragen gezogen werden sollten; 3) Öffentlichkeit der Prüfung: Anwesenheit von mindestens 3 Personen ist obligat; 4) Nachvollziehbarkeit der Benotung: Anfertigung eines Prüfungsprotokolls, das von zu Prüfenden und Prüfern zu unterfertigen ist.

Die Gesamtbeurteilung eines Moduls als Diplomprüfungsfach entspricht der Beurteilung der Fachprüfung. Für die Gesamtbeurteilung eines Tracks werden die Beurteilungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter herangezogen. Diese Tracklehrveranstaltungen sind mit sehr gut bis nicht genügend zu beurteilen.

Mündliche kommissionelle Gesamtprüfungen finden in Form von OSCE (= objektives strukturiertes klinisches Examen) statt und sind zur Erfassung der klinischen Fertigkeiten der Studierenden in praktischer Hinsicht vorgesehen.

Formative Prüfungen: (Gültig für alle Studierenden der Humanmedizin mit Studienbeginn ab Wintersemester 2007/08) Der ProgressTest Medizin (PTM) ist eine formative Prüfung, deren Bewertung keinen Einfluss auf den Studienfortschritt der Teilnehmerinnen hat. Der PTM hat im Studium zumindest zwei Mal absolviert zu werden, ein Antritt zur OSCE-Prüfung nach dem 5. Studienjahr ist nur mit Nachweis zumindest eines Antritts möglich.

Pro Absolvierung des PTM erhalten Studierende 0,5 ECTS im Rahmen der freien Wahlfachstunden angerechnet. Insgesamt können maximal 4 ECTS-Punkte über die Teilnahme an obiger Lehrveranstaltung erlangt werden.

Für alle Studierenden der Humanmedizin mit Studienbeginn ab Wintersemester 2012/13

Der PTM ist am Anfang des zweiten und vierten, sowie im Laufe des sechsten Studienjahres verpflichtend zu besuchen. Ohne Teilnahme am PTM im zweiten Studienjahr, können die Module vom zweiten Teil des zweiten Abschnittes nicht besucht werden. Ohne Teilnahme am PTM im 4. Studienjahr kann nicht zur OSCE-Prüfung angetreten werden und schließlich ohne Teilnahme im 6. Studienjahr kann das Studium nicht abgeschlossen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann per Genehmigung der Studienrektorin / des Studienrektors der Termin im darauf folgenden Semester nachgeholt werden.

1.7.2 Begründung der gewählten Prüfungsmodi für den Studienabschluss

Die Abfolge von Fachprüfungen sowie die Berücksichtigung von Lehrveranstaltungsprüfungen am Ende jedes Moduls bzw. Tracks zusammen mit den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter motivieren die Studierenden zu einer kontinuierlichen Beschäftigung mit den Inhalten und Zielen des Studiums und gewährleisten einen kumulativen Lernfortschritt. Die kommissionellen Gesamtprüfungen erfassen die für den Beruf der/des Ärztin/Arztes in besonderer Weise relevanten Fähigkeiten der integrierenden Erfassung und Lösung von klinischen Problemen.

1.7.3 Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung wird im speziellen Teil des Studienplans im Detail ausgeführt.

1.8 Vorgesehene Evaluierungsmaßnahmen

1.8.1 Lehrveranstaltungsevaluierung

Regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluierungen werden gemäß den in der Satzung festzulegenden Evaluierungsrichtlinien in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle geplant, umgesetzt und veröffentlicht.

1.8.2 Evaluation des Curriculums

Die Evaluation des Curriculums besteht aus folgenden drei Teilen:

1. wird bewertet, ob und in welchem Ausmaß die Umsetzung des Curriculums den Vorgaben aus dem Konzept und dem Studienplan entspricht
2. ist zu überprüfen, inwieweit sich das Konzept und der vorliegende Studienplan für die Erreichung der angestrebten Ausbildungsziele eignen

3. werden in regelmäßigen Abständen die Ausbildungsziele und das Qualifikationsprofil selbst einer Bewertung unterzogen, um diese ggf. den sich ständig wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen anpassen zu können.

Ferner soll ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess – basierend auf den Erfahrungen der Lehrenden und Studierenden – sicherstellen, dass Unstimmigkeiten und Schwachstellen bezüglich Studienplan und/oder Umsetzung desselben ehest möglich behoben werden und nötigenfalls der vorliegende Studienplan adaptiert wird.

1.8.3 Befragung der Absolventinnen und Absolventen

In weiterer Folge werden Absolventinnen und Absolventen systematisch befragt, um insbesondere zu erfahren, inwieweit die Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt retrospektiv als zufrieden stellend und für die beruflichen Erfordernisse als angemessen eingeschätzt wird, respektive welche Stärken und Verbesserungspotenziale aus der Sicht der Absolventinnen und Absolventen für das Studium der Humanmedizin wahrgenommen werden.

1.9 Zulassungsvoraussetzungen

Für Studierende, die im Studienjahr 2005/2006 oder später das Diplomstudium für Humanmedizin in Graz zu studieren beginnen, wobei UmsteigerInnen aus dem Rigorosenstudium O201 nach AHStG, die durchgehend zugelassen waren, davon ausgenommen sind, wird ein Auswahlverfahren gem. Verordnung des Rektorates durchgeführt.

2. Spezieller Teil

Entsprechend der im allgemeinen Teil dargelegten Struktur des Studienplanes werden die themenzentrierten und fächerübergreifenden Module in 5-Wochen-Blöcken abgehalten. Im Folgenden werden alle Module und Tracks, die als Pflichtfächer zu absolvieren sind aufgelistet. Im Anhang befindet sich zusätzlich eine Aufstellung der im Rahmen des Diplomstudiums für Humanmedizin zu erbringenden Studienleistungen je Lehrveranstaltungstyp.

2.1. Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten beiden Semestern und beinhaltet insbesondere den Track „Einführung in die Medizin“, der als Studieneingangsphase definiert wurde.

1. Semester und 2. Semester

Track EM - Einführung in die Medizin

Stationspraktikum mit Seminarbegleitung und Grundlagen der Kommunikation; Einführung in unterschiedliche medizinische Fächer insbesondere der Allgemeinmedizin, Einblick in die Medizinische Ethik, die „Evidence based medicine“, Gender Medicine den Umgang mit negativen Ausgängen ärztlicher Tätigkeiten, der Traditionellen Chinesischen Medizin, Erste Hilfe, Bestimmung des Physikalischen Status und das Lernen selbst werden thematisiert.

Dabei werden in mindestens 9 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Erste Hilfe, Physikalischer Status.

Modul 01 - Vom Naturgesetz zum Leben

Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzung für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; Einführung in die Anatomische Terminologie.

Modul 02 - Bausteine des Lebens

Medizinisch relevante Grundbegriffe der anorganischen und organischen Chemie, als Grundlage für Bestandteile (Naturstoffe) von Zellen, Gewebe und Skelett; physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik sowie die Anatomie von Wirbel und Stützgewebe

Modul 03 - Zelle, Gewebe, Gesundheit

Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben aus denen der Körper zusammensetzt ist; Erhaltung der Gesundheit des Menschen

Modul 04 - Struktur und Funktion des Bewegungsapparats

Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie, Osteologie des Schädels, Gewebelehre und Biomechanik)

Modul 05 - Biologische Kommunikationssysteme

Struktur (Makro- und Mikromorphologie) und Funktion (Physik und Physiologie) des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr)

Modul 06 – Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel

Biochemisch-physiologische Grundlagen der Ernährung und Verdauung. Anatomie und Histologie der Bauchorgane inklusive deren Entwicklung

Track ÄF I - Ärztliche Fertigkeiten I

Berufsfelderkundung mit Begleitseminar

2.2. Zweiter Studienabschnitt

Der 2. Studienabschnitt umfasst 8 Semester. Innerhalb dieses Abschnitts sind 5 Spezielle Studienmodule zu absolvieren. Es wird empfohlen, jeweils eines im 2., 3. und 4. Studienjahr und zwei im 5. Studienjahr abzuschließen. Die Module 9, 18, 24, 27 und 30 sind als solche geplant und werden hier nicht aufgeführt.

3. Semester und 4. Semester

Modul 07 – Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe

Grundlagen der Vererbung; Aufbau und Funktion von DNA und Genom; Protein-Biosynthese; Anatomie und Histologie des Urogenitaltraktes, der lymphatischen Organe und der endokrinen Organe; Wirkungsweise der Hormone

Modul 08 - Sauerstoff-Transportsystem des Menschen

Anatomie und Histologie (Makro- bzw. Mikrostruktur) des Respirationssystems, des Herzens und der Blutgefäße; Funktion der Atmung für die Sauerstoffaufnahme; Charakterisierung des Herzens von Seiten der Elektrophysiologie und Herzmechanik als Pumporgan, sowie des Kreislaufs als Transportsystem

Modul 10 - Krankheitsdynamik

Pathophysiologische Konzepte häufiger Krankheiten;

Modul 11 - Grundkonzepte zur Krankheitslehre

Basiskonzepte zu strukturellen und funktionellen Aspekten krankhafter Prozesse; Klinische Aspekte anhand ausgewählter Beispiele;

Modul 12 - Therapeutische Intervention

Grundzüge der Pharmakotherapie

Track ÄF II a - Ärztliche Fertigkeiten II a – Phantomübungen

Track ÄF II b – Ärztliche Fertigkeiten II b - Rettungspraktikum

Track KSR 1 – Kommunikation / Supervision / Reflexion I

Psychosoziale und Psychosomatische Medizin

5. Semester und 6. Semester

Modul 13 - Toleranz, Abwehr, Regulation

Erregerbedingte Erkrankungen; Abwehrsysteme; Immundefizienz; Autoimmunkrankheiten; Allergien.

Modul 14 - Wissensgewinnung, Information und Visualisierung

Bildgebende diagnostische Verfahren; Informationsverarbeitung; Grundzüge der Statistik;

Modul 15 - Gesundheit und Gesellschaft

Interaktion von Mensch und Gesellschaft; Öffentliche Gesundheit; Gesundheitswesen; Grundzüge der Epidemiologie; Grundzüge der Prävention, Zahnmedizin;
Dabei werden in mindestens 15 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Konservierende Zahnbehandlung, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Oralchirurgie, Parodontologie, restaurative Zahnheilkunde

Modul 16 – Viszerale Funktion und Modulation

Viszerale Erkrankungen mit überwiegend funktionellen Veränderungen und konservativer Therapieoption; Endokrinologische Erkrankungen;
Dabei werden in mindestens 34 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Blickdiagnose, Herzauskultation, Lungenauskultation, Leitungen legen, Stuserhebung

Modul 17 – Viszerale Struktur und Intervention

Erkrankungen mit makroskopisch strukturellen Organveränderungen und chirurgischer Option;
Dabei werden in mindestens 21 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Thorax, Punktion, chirurgisches Nähen

Track KSR 2 – Kommunikation / Supervision / Reflexion II

Ethik in der Medizin

Track NBI II – Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaften II

Von den Seminaren werden 4 Einzelstunden in Form einer Einführung vor dem Plenum abgehalten.

7. Semester und 8. Semester

Modul 19 - Entwicklung, Wachstum, Reifung

Entwicklung und Reifung; Krankheitsbilder in Kindheit und Jugend; Angeborene Erkrankungen;
Dabei werden in mindestens 13 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Stationspraktikum, Erstversorgung Neugeborener, CPR von Kindern und Neugeborenen, pädiatrische Notfälle

Modul 20 - Weibliche Lebensphasen

Konzeption, Schwangerschaft, Geburt; Physiologische Abläufe, pathologische Störungen; Intrauterine Entwicklung und Diagnostik; Erkrankungen des weiblichen Genitale; Andrologie;
Dabei werden in mindestens 14 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Geburt

Modul 21 - Spannungsfeld Persönlichkeit

Psychiatrische Erkrankungen; Störungen der Persönlichkeit; Psychosomatische Störungen

Modul 22 - Netzwerk und Steuerung

Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems; Erkrankungen der Augen;
Dabei werden in mindestens 13 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: ÄF Augenklinik, Liquorpunktion, Op. Techniken, Elektrophysiologie, EMG/NLG, zerebrovaskuläre und vaskuläre Erkrankungen

Modul 23 – Bewegung

Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats;
Dabei werden in mindestens 10 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Einlagen, Gipsen, Untersuchungstechniken Notfallort, Arthroskopie, Schienungen, Implantate, Untersuchungstechniken der Extremitäten, Wundversorgung, Burssektomie

Track KSR 3 – Kommunikation / Supervision / Reflexion III

Psychotherapeutische Medizin, Biopsychosoziale Diagnostik und Therapie in der Psychiatrie;

Track NBI IVa Medizintechnik

Track NBI IVb CWA (Computerunterstütztes wissenschaftliches Arbeiten)

9. Semester und 10. Semester

Modul 25 - Schmerz und Extremsituationen

Sterbende(r) Patient/in; Palliativtherapie; Intensivpflichtige(r) Patient/in; Schmerzbehandlung; Perioperative Versorgung; Notfälle; medizinrechtliche und rechtsmedizinische Aspekte;
Dabei werden in mindestens 4 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Intubation und Beatmung

Modul 26 - Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz

Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufsystems; Rekanalisierende Maßnahmen; Transplantation;
Dabei werden in mindestens 13 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Klinische Visite und ärztliches Gespräch.

Modul 28 - Metabolismus und Elimination

Störungen der Homöostase; Erkrankungen der Nieren, der Harnwege und der männlichen Genitalorgane; Rechtsmedizin.

Modul 29 - Grenzflächen

Erkrankungen der Haut, des Mundes, der Ohren, der Nase und des oberen Respirationstrakts.

Track ÄF V - Ärztliche Fertigkeiten V

Track KSR 4 - Gesundheitspsychologische Aspekte des ärztlichen Berufs

Track NBI V – Naturwissenschaften / Biomed.Technik / Informationswissenschaften V

2.3. Dritter Studienabschnitt

Der dritte Studienabschnitt umfasst 2 Semester. 1 SSt Seminar und die 5 Wochen Pflichtfamulatur (Fa) beziehen sich auf das Fach Allgemeinmedizin. 1 SSt Übung ist reserviert zur Erlernung praktischer ärztlicher diagnostischer Fertigkeiten, 1 SSt Seminar und Übung für praktisch-klinische Fertigkeiten und 2 SSt Seminar und Übung für praktische Notfallmedizin. 2 SSt SE pro Fächergruppe sind den Fächergruppen 1 und 2 zugewiesen, 1 SSt SE der Fächergruppe 3. Die restlichen Stunden sind den Praktika zugeordnet, wobei jeweils ein Fach aus jeweils einer der folgenden Fächergruppen zu wählen ist, wobei die Fächer aus der 1. und 2. Gruppe über 10 Wochen, die Fächer aus der 3. Gruppe über 5 Wochen abgehalten werden. Der Leitfaden für das 6. Studienjahr ist verpflichtend einzuhalten (siehe Homepage).

2.3.2 Bestimmungen für die Praktika der Fächergruppen

Dem Praktikum der einzelnen Fächergruppen sind die gem. Anhang angeführten SSt und ECTS zugeordnet.

Die Anwesenheit im Praktikum beträgt 3 Tage/Woche à 8 Stunden/Tag (bzw. 240 Stunden in der Fächergruppe 1 und 2 und 120 Stunden in der Fächergruppe 3). Sofern aus organisatorischen Gründen erforderlich kann die Anwesenheitszeit auf bis zu 12 Stunden/Tag im Zeitraum 6-18 Uhr ergänzt werden, wobei die Gesamtsumme an Stunden (240 für Gruppe 1 und 2, 120 für Gruppe 3) unverändert bleibt.

Eine Abwesenheit von bis zu 4 Tagen (32 Stunden) jeweils in Fächergruppe 1 und 2 bzw. 2 Tagen (16 Stunden) in Fächergruppe 3 ist zulässig, wenn diese begründet und schriftlich bestätigt wird (z.B. Krankheit, Amtswege). Ein Nachholen wird empfohlen. Überschreitet die Abwesenheit die angegebene Anzahl von Tagen/Stunden, ist ein Nachholen für die positive Absolvierung verpflichtend (dabei sind Wochenenddienste oder Dienste bis 24 Uhr zulässig).

Zusätzlich zum oben genannten Zeitrahmen kann pro Fächergruppe ein Nachtdienst vorgeschrieben werden (zusätzliche 12 Stunden zum oben genannten Zeitkontingent pro Fächergruppe von 18-6 Uhr) für den kein Zeitausgleich erfolgt. Weitere zusätzliche Nachtdienste (18-6 Uhr) erfolgen ausschließlich freiwillig und können nicht angeordnet werden (ein Zeitausgleich bei notwendigem Nachholen kann für den Zeitraum 0-6 Uhr nicht erfolgen).

Überstunden werden mit Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die Erfassung der Anwesenheit der/des Studierenden erfolgt durch die/den Verantwortlichen durch Unterschrift auf einer Anwesenheitskarte (auf diese Weise erfolgt auch die Bestätigung und Anordnung von Überstunden).

Den Studierenden steht eine halbe Stunde Pause pro Praktikumstag innerhalb der Praktikumszeit zu.

Für die Fächergruppe 1 u. 2 sind 10 Fallberichte und für die Fächergruppe 3 sind 5 Fallberichte zu erstellen. Diese sind von den jeweiligen BetreuerInnen nach Qualitätskontrolle durch die/den Fachkoordinator/in freizugeben

2.3.3. Organisatorische Einteilung

1. Fächergruppe:

Chirurgie; Neurochirurgie, Unfallchirurgie; Orthopädie; Urologie; Kinderchirurgie; Akut- und Notfallmedizin, Anästhesie, Kinderorthopädie

2. Fächergruppe:

Innere Medizin; Neurologie

3. Fächergruppe:

Dermatologie und Venerologie; Augenheilkunde; Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde; Gynäkologie und Geburtshilfe; Psychiatrie; Medizinische Psychologie und Psychotherapie; Kinder- und Jugendheilkunde, Kieferchirurgie, Strahlentherapie und Radioonkologie

Allgemeinmedizin Se

Das Seminar findet am ersten und an den beiden letzten Tagen des Zeitslots statt, die Pflichtfamulatur wird in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis absolviert.

Ärztliche diagnostische praktische Fertigkeiten

Die Übung vermittelt die Interpretation von Röntgenbildern, CT-Bildern, MRT-Bildern, Durchführung und Interpretation von Sonographien, EKG-Interpretation, Laborinterpretation, sowie weitere ärztliche diagnostische Fertigkeiten.

Praktische Notfallmedizin

Die Seminare und Übungen sollen die noch fehlenden notfallmedizinischen Inhalte vermitteln und sich an den Inhalten des Notarzt-Kurses orientieren.

Praktisch-klinische Fertigkeiten:

Diese Lehrveranstaltung greift Situationen und Probleme aus dem klinischen Alltag von Assistenz- und TurnusärztInnen auf, soll klinische Basisskills vermitteln und einen praxisorientierten Bezug zu vorhandenem Wissen herstellen.

Allen Studierenden die bis zum Beschluss der Studienkommission am 19. Juni 2012 den 2. Studienabschnitt abgeschlossen haben wird die ab dem WS 2012/13 neu stattfindende LV „Praktisch-klinische Fertigkeiten“ erlassen.

2.4. Dritter Studienabschnitt - neu

1. Das KPJ dient dem Erwerb und der Vertiefung der im österr. Kompetenzlevelkatalog für ärztliche Fertigkeiten aufgeführten Kompetenzen (gemäß europäischer Vorgaben (EU Richtlinie- Grundstudium).
2. Im Vordergrund steht die Betreuung von PatientInnen unter Anleitung (siehe Abs. 4 und 5 Ärztegesetz 1998, Novelle 2009). Eine Integration in ein Behandlungsteam und Übernahme von Aufgaben entsprechend dem Ausbildungsstand ist Voraussetzung, um klinisch□problemorientiertes wissenschaftliches Denken und evidenz-/wissenschaftlich basiertes ärztliches Handeln bei der Betreuung von PatientInnen zu vertiefen. Das inkludiert ein professionelles Verhalten sowohl gegenüber PatientInnen und deren Angehörigen wie gegenüber verschiedenen Berufsgruppen und öffentlichen Stellen.
3. Die aktive Teilnahme am klinischen Alltag in seiner gesamten Vielfalt ist essentieller Teil der Ausbildung. Eine eigenständige Vertiefung des Wissens durch selbstgesteuertes Lernen durch reale Aufgabenstellungen im klinischen Alltag (task based learning) soll dabei – auch im Sinne des lebenslangen Lernens – geübt werden. Dabei wird die Eigeninitiative und Eigenverantwortung für die eigene Aus- und Weiterbildung gefördert.
4. Studierende sind Auszubildende, die nur in dem für das Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Ausmaß zu Routinetätigkeiten herangezogen werden können. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass das Klinische Praktikum als Teil des Studiums die geforderte Breite der klinischen Ausbildung sicherstellt.
5. Das Anwenden und Vertiefen des im Lernkontext am Patienten/Patientin Erlernten muss an einer klinischen Abteilung, in einer Ambulanz bzw. in einer Lehrpraxis (Allgemeinmedizin) unter Supervision stattfinden. Eine Ausnahme bilden Wahlfächer in nicht-klinischen Facharzt/-ärztinbereichen.

2.4.1

Der dritte Studienabschnitt – das klinisch-praktische Jahr (KPJ) beginnt jeweils am ersten Montag im August und umfasst in einem Jahr insgesamt 48 Wochen.

1 SSt. Übung ist reserviert zum Erlernen **ärztlicher diagnostischer praktischer Fertigkeiten (ÄDPF)**.

1 SSt. Seminar und Übung für **Praktisch-klinische Fertigkeiten** und

2 SSt. Seminar und Übung für praktische Notfallmedizin (geblockt, parallel zu den 8 Wochenblöcken der Chirurgie, speziellen Chirurgie, Inneren Medizin und Inneren Medizin / Neurologie absolvierbar).

Die restlichen Stunden sind den Praktika zugeordnet.

Die 48 Wochen sind prinzipiell in 3 Tertiale zu je 16 Wochen gegliedert:

- 1) Chirurgie und perioperative Fächer (Anästhesie und spezielle chirurgische Fächer)
- 2) Interne Medizin (wahlweise 1 Block Neurologie)

- 3) „Wahlfächer“ mit jeweils 4 Wochen Pflichtblock Allgemeinmedizin, 4 Wochen Pflichtblock Kinder und 4 Wochen Pflichtblock Psychiatrie sowie 4 Wochen Wahlfach

Die Tertiale sind durchgehend zu absolvieren, wobei im Tertial „Chirurgie“ und „Interne“ einmal gewechselt werden kann – die Mindestdauer eines Blockes beträgt 8 Wochen. Im Wahltertial beträgt die kleinste Einheit 4 Wochen.

2.4.2 Anwesenheitsbestimmungen für die Praktika

Den Praktika der einzelnen Tertiale sind die gemäß Anhang angeführten SSt und ECTS zugeordnet.

Die Anwesenheit im Praktikum umfasst jeweils 5 Tage pro Woche zu 7 Stunden (35 Stunden pro Woche exklusive Mittagspause). Das entspricht 560 Stunden pro Tertial, bei Aufteilung in Tertial Chirurgie und Interne 2 x 280 Stunden; im Wahlfachtertial 4x 140 Stunden.

Sofern zum Erreichen spezifischer Lernziele sinnvoll, kann die Anwesenheitszeit auf 12 Stunden pro Tag ausgeweitet werden, wobei die zu absolvierende Gesamtzeit unverändert bleibt. Zusätzlich zum benannten Zeitrahmen kann in jedem Block ein Nachtdienst vorgeschrieben werden. Weitere Nachtdienste erfolgen ausschließlich freiwillig und können nicht angeordnet werden. Bei verlängerten Diensten und Nachtdiensten sind die Bestimmungen des Krankenanstalten Arbeitszeitgesetzes sinngemäß auf die Studierenden anzuwenden. Überstunden werden im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die Erfassung der Anwesenheit der Studierenden erfolgt durch die jeweils verantwortlichen Personen mittels Unterschrift auf der Anwesenheitskarte (Logbuch). Damit erfolgt auch die Anordnung und Bestätigung von Überstunden. Den Studierenden steht eine halbe Stunde Pause pro Tag zu.

Eine begründete/gemeldete Abwesenheit von 25 Tagen in 48 Wochen ist möglich.

Darüber hinaus gehende Abwesenheiten (Krankheit,..) bedürfen einer Begründung/Bestätigung, wobei die Gesamtabwesenheit nicht ein Sechstel der Gesamtzeit des jeweiligen Blockes/Tertials übersteigen darf. In diesem Fall ist ein Nachholen zwecks positiven Abschlusses des Blockes und Tertials erforderlich.

Der Besuch der begleitenden Seminare und Übungen (Verweis auf 2.4.1) ist als Teil des Praktikums zu sehen und muss den Studierenden während allen acht- und 16-wöchigen Blöcken ermöglicht werden. Die in den begleitenden Seminaren und Übungen verbrachte Zeit gilt betreffend die Praktika gemeldet als entschuldigt, solange sie nicht die 1/6 Regelung überschreiten.

2.4.3 Leistungsüberprüfung

Die Leistungsüberprüfung der Studierenden umfasst MiniCEX (Mini clinical exams) und DOPS (direct observation of practical skills), die alle 2 Wochen im klinischen Bereich auf Basis der im Logbuch für den jeweiligen Bereich definierten Lernziele durchgeführt und im Logbuch dokumentiert werden. Im Anschluss ist ein Feedback-Gespräch über den Fortschritt im Logbuch zu dokumentieren.

In jenen Wochen wo keine MiniCEXs oder DOPS stattfinden ist ein Fallbericht in der im VMC angeführten Struktur zu verfassen. Das ergibt pro Tertial 8 Fallberichte. Diese werden nach Qualitätskontrolle durch die/den Betreuer/in beurteilt und durch die/den Tertialkoordinator/in ggf. korrigiert und freigegeben. Sie fließen in die Gesamtbeurteilung des klinischen Blockes/Tertials ein.

Wird ein Termin versäumt, so kann dieser in einer der folgenden Wochen nachgeholt werden.

Am Ende des klinische Blockes/Tertials ist eine Lehrveranstaltungsevaluierung der Lehrveranstaltung durchzuführen und der OSL zu übermitteln.

2.4.4 Organisatorische Einteilung

Im Folgenden werden die Abteilungen genannt, zu denen eine Zuordnung zur Absolvierung des jeweiligen Tertials erfolgen kann:

2.4.4.1 Stationen 16 Wochen Chirurgie und perioperative Fächer

Die Studierenden haben in den Fächern Chirurgie, spezielle Chirurgie (Sinnesorgane) und Anästhesie die Wahl zwischen den folgenden Stationen:

Chirurgie (8 Wochen oder 16 Wochen):

- Chirurgie (Schwerpunkt Allgemeinchirurgie)
- Unfallchirurgie
- Gynäkologie
- Urologie

Spezielle Chirurgie/Perioperative Fächer (8 Wochen):

- Augen
- Orthopädie
- HNO
- Dermatologie
- Neurochirurgie
- Kiefer- & Gesichtschirurgie
- Anästhesie, Akut und Notfallmedizin
- Thoraxchirurgie
- Gefäßchirurgie
- Plastische Chirurgie
- Herzchirurgie
- Transplantationschirurgie

2.4.4.2 Stationen 16 Wochen Innere Medizin

Innere Medizin (8 Wochen oder 16 Wochen):

- Innere Medizin (jede innere Abteilung mit allgemein internistischem PatientInnen)

Innere Medizin /Neurologie (8 Wochen):

Absolvierbar in Abteilungen

- Innere Medizin (alle Subdisziplinen, nur in inneren Abteilungen mit Akutaufnahmen)
- Neurologie (alle Subdisziplinen, nur in neurologischen Abteilungen mit Akutaufnahmen)

2.4.4.3 Stationen 16 Wochen frei zu gestaltender Block

Allgemeinmedizin (4 Wochen):

Praktikum im Gesamtausmaß von 140 Echtstunden, verteilt auf 18 Tage Praktikum in der Allgemeinmedizinischen Lehrpraxis, Bereitschaftsdienst, Nachtdienst oder Ärztenotdienst. Während des Praktikums müssen mindestens drei PatentInnen Fallberichte erstellt werden.

Das Begleitseminar (insgesamt 1 SSt) findet am ersten und am letzten Tag des Zeitslots statt. In den Begleitseminaren wird eine strukturierte Befragung zu den zugrundeliegenden Fallberichten von den SeminarleiterInnen durchgeführt („Mini Cex“).

Kinder + Eltern (4 Wochen):

- Kinderchirurgie
- Kinder- und Jugendheilkunde
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Geburtshilfe

Psychiatrie (4 Wochen)

- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin

Wahlfach (4 Wochen):

Ein Wahlfach kann in allen oben genannten klinischen Stationen bzw. generell in allen Fächern für die es eine fachärztliche Ausbildung gibt für 4 Wochen absolviert werden. Zusätzlich:

- Allgemeinmedizin Wahlfach: 140 Stunden Praktikum in einer universitären Lehrpraxis für Allgemeinmedizin. Voraussetzung für den Besuch ist die positive Absolvierung des Pflichtfaches Allgemeinmedizin.

2.4.5 Lernziele

Basierend auf dem facettenreichen Rollenbild der Medizinischen Universität Graz und dem Kompetenzlevelkatalog klinische Fertigkeiten.

Ärztliche diagnostische praktische Fertigkeiten (ÄDPF). Diese Übung vertieft die Fertigkeiten in der Interpretation von Röntgenbildern, CT- und MRT-Bildern, Sonographien, EKG und Laborbefunden sowie weiteren ärztlich-diagnostischen Fertigkeiten.

Praktisch-klinische Fertigkeiten

In dieser Lehrveranstaltung werden Situationen und typische Probleme von ÄrztInnen in Ausbildung aufgegriffen und unter Vermittlung von klinischen Basisfertigkeiten ein praxisorientierter Bezug zu vorhandenem Wissen hergestellt.

Praktische Notfallmedizin

Die Seminare und Übungen vermitteln noch fehlende notfallmedizinische Inhalte in Anlehnung an den Inhalten des Notarztkurses

2.4.6 ECTS Punkte

Fach	SSt	Echtstunden	ECTS Punkte
16 Wochen Block Chirurgie und perioperative Fächer	-	560	19
16 Woche Block Innere Medizin und Neurologie	-	560	19
16 Wochen frei zu gestaltender Block	-	560	19
Praktische Notfallmedizin	2		1,5
Praktisch klinische Fertigkeiten	1		0,75
ÄDPF	1		0,75
Summe			60

2.4.7 Übergangsregelung (einstimmig von allen Anwesenden des KT1 beschlossen)

Das neue Klinisch Praktische Jahr (KPJ) beginnt mit dem Wintersemester 2014/2015, die Anpassungen des bisherigen 6. Jahr (alt) treten mit demselben Datum in Kraft. Mit Studienbeginn 2013/14 ist das KPJ verpflichtend.

Für Studierende mit Studienbeginn bis WS 2012/13 gelten folgende Wahlmöglichkeiten zur Absolvierung des 3. Abschnittes:

Prinzipiell kann nach erfolgreicher OSKE Prüfung zwischen Absolvierung 6. Jahr (alt) oder KPJ gewählt werden.

Im 6. Jahr (alt) gelten prinzipiell die Regelungen des KPJ mit folgenden organisatorischen Anpassungen (gemeldet nach der Studienplanversion 10 gültig bis 30.09.2013): 3 Tertiale (Chirurgie, Interne/Neurologie, spezielle Fächer)

- Eine Woche umfasst 4 Tage Anwesenheit (32 Stunden / Woche = 128 Stunden spezielle Fächer; 256 Stunden Chirurgie und Interne/Neurologie) und einen Tag für die Erstellung der Diplomarbeit
- Die Evaluierung erfolgt gleich mittels MiniCex 2-wöchentlich und Fallberichte alle 2 Wochen.
- Ansonsten gelten die inhaltlichen Bestimmungen des KPJ

Die Wahlmöglichkeit gilt bis einschließlich Studienjahr 2017/18.

2.5. Spezielle Studienmodule

Im 2. Studienabschnitt sind insgesamt fünf Spezielle Studienmodule, jeweils im Ausmaß von mindestens 6 Semesterstunden, zu absolvieren, davon wird empfohlen, je eines im 2., 3. und 4. Studienjahr sowie zwei im 5. Studienjahr abzuschließen. Angebote der Medizinischen Universität Graz können nur dann als spezielle Studienmodule angerechnet werden, wenn sie vor Beginn der Abhaltung durch die Studienkommission anerkannt wurden.

Eine aktuelle Liste der genehmigten Wahlpflichtfächer ist auf der Homepage der Organisationseinheit Studium und Lehre zu veröffentlichen. Lehrpersonen oder Gruppen von Lehrpersonen können Wahlpflichtfächer vorschlagen. Ebenso können Studierende zusammen mit Lehrpersonen Vorschläge für Wahlpflichtfächer einbringen. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Abhaltung an der Medizinischen Universität Graz oder einer anderen in- oder ausländischen Medizinischen Universität respektive Fakultät, das Mindestausmaß von 6 ECTS sowie die inhaltliche Festlegung auf einen Themenschwerpunkt und die Genehmigung durch die Studienkommission.

2.6. Pflichtfamulatur

Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 16 Wochen (560 Stunden) Pflichtfamulatur (auch in der vorlesungsfreien Zeit) zu absolvieren. Es wird empfohlen, jeweils 4-wöchige Famulaturen nach dem 2., 3., 4. und 5. Studienjahr durchzuführen. Im dritten Studienabschnitt sind 5 Wochen (120 Stunden) Pflichtfamulatur in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis zu absolvieren (siehe 2.3).

Famulaturen verstehen sich als Praktikum gem. Ärztegesetz §49(4) und sind in der Regel an einer klinischen Abteilung oder Klinik zu absolvieren. Maximal vier Wochen der Pflichtfamulatur im zweiten Abschnitt können an nicht-bettenführenden Institutionen (Pathologie, Pathophysiologie) absolviert werden.

Vor dem Beginn der ersten Pflichtfamulatur müssen Studierende die Pflichtlehrveranstaltung „Famulaturallenz“ erfolgreich abschließen. Dazu sind vier praktische Lehrveranstaltungsteile am Clinical Skills Center der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren. Die Lehrinhalte der „Famulaturallenz“ werden unter Anhang VII des Studienplans erläutert.

Diese Regelung gilt für alle Studierenden, die ab WS 2011/12 mit dem Studium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz beginnen. Die Absolvierung der „Famulaturallenz“ ist nicht Voraussetzung für den Abschluss des 1. Abschnittes, sehr wohl aber ist der Abschluss des 1. Studienabschnittes zusätzlich zur positiven Absolvierung der „Famulaturallenz“ Voraussetzung für den Antritt zu Pflichtfamulaturen.

„Maximal vier Wochen der Pflichtfamulatur im zweiten Abschnitt können an nicht-bettenführenden Institutionen (z.B. Radiologie, Pathologie, Pathophysiologie, Labordiagnostik, medizinische Psychologie, etc.) absolviert werden. Weitere vier Wochen können an klinischen Abteilungen für Radiologie absolviert werden. Zumindest acht Wochen Pflichtfamulatur müssen jedenfalls an bettenführenden Institutionen abgeleistet werden.“

2.7. Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist spätestens im dritten Studienabschnitt fertig zu stellen. Diese kann als einzelne wissenschaftliche Arbeit oder kumulativ aus thematisch zusammenhängenden Seminararbeiten aus den speziellen Studienmodulen bestehen.

Die Diplomarbeit ist als Voraussetzung für die Approbation im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder einer öffentlich zugänglichen universitären Veranstaltung zu präsentieren. Diese Präsentation kann im Prozess der Entstehung oder nach Fertigstellung der Diplomarbeit erfolgen, darf die Beurteilung jedenfalls nicht verzögern.

2.8. Freie Wahlfächer

Mindestens 28 Semesterstunden oder 32,5 ECTS-Punkte sind als freie Wahlfächer zu absolvieren. Diese können frei aus Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität Graz und aller inländischen und ausländischen Universitäten ausgewählt werden.

2.9. Prüfungsordnung

Voraussetzung für die Zulassung zu einer Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des entsprechenden Faches. Die Fachprüfungen erfolgen in der in schriftlicher oder mündlicher Form.

2.9.1 Die erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen des ersten Studienabschnitts:

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ Vom Naturgesetz zum Leben (SU)
- ⇒ Bausteine des Lebens (SU)
- ⇒ Zelle, Gewebe, Gesundheit (SU)
- ⇒ Struktur und Funktion des Bewegungsapparats (Se u. Ue)
- ⇒ Biologische Kommunikationssysteme (Se u. Ue)
- ⇒ Biomoleküle: Funktion und Stoffwechsel (Se u. Ue)
- ⇒ Ärztliche Fertigkeiten I (Se u. Ex)
- ⇒ „Physikalischer Status und praktische, ärztliche Grundfertigkeiten“ (Se u. Ue)

Lehrveranstaltungsprüfung

- ⇒ Einführung in die Medizin (Vo);

Für die Gesamtbeurteilung des Tracks „Physikalischer Status und praktische, ärztliche Grundfertigkeiten“ werden die Note aus der Lehrveranstaltungsprüfung sowie die Note über die entsprechenden Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter gewichtet nach Semesterstunden herangezogen.

Fachprüfungen:

- ⇒ Vom Naturgesetz zum Leben
- ⇒ Bausteine des Lebens
- ⇒ Zelle, Gewebe, Gesundheit
- ⇒ Struktur und Funktion des Bewegungsapparates

- ⇒ Biologische Kommunikationssysteme
- ⇒ Biomoleküle: Funktion und Stoffwechsel

Abschluss des 1. Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen. Studierende sind sodann automatisch im zweiten Studienabschnitt.

2.9.2 Die zweite Diplomprüfung

Die 2. Diplomprüfung wird in 3 Teile gegliedert und umfasst die im Folgenden angeführten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und Fachprüfungen des 2. Studienabschnitts:

1. Teil

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe (Se u. Ue)
- ⇒ Sauerstoff-Transportsystem des Menschen (Se u. Ue)
- ⇒ Krankheitsdynamik (SU)
- ⇒ Grundkonzepte zur Krankheitslehre (SU)
- ⇒ Therapeutische Intervention (SU)

Track-Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ Ärztliche Fertigkeiten IIa Phantomübungen (SU)
- ⇒ Ärztliche Fertigkeiten IIb Rettungspraktikum (SU)
- ⇒ Kommunikation / Supervision/Reflexion I (SU)

Fachprüfungen:

- ⇒ Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe
- ⇒ Sauerstoff-Transportsystem des Menschen
- ⇒ Krankheitsdynamik
- ⇒ Grundkonzepte zur Krankheitslehre
- ⇒ Therapeutische Intervention

Der 1. Teil der 2. Diplomprüfung besteht aus den oben angeführten Fachprüfungen und Track-Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

2. Teil

Die positive Absolvierung des 1. Teiles der 2. Diplomprüfung berechtigt zur Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des 2. Teils des 2. Abschnittes. Die positive Absolvierung des speziellen Studienmoduls (Modul 09) ist somit keine Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen des 2. Teils des 2. Abschnittes.

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ Toleranz, Abwehr, Regulation (Se u. Ue)
- ⇒ Wissensgewinnung, Information und Visualisierung (Se u. Ue)
- ⇒ Gesundheit und Gesellschaft (Se u. Ue)
- ⇒ Viszerale Funktion und Modulation (Se u. Ue)
- ⇒ Viszerale Struktur und Intervention (Se u. Ue)

- ⇒ Kommunikation/Supervision/Reflexion II (Se)
- ⇒ Entwicklung, Wachstum, Reifung (Se u. Ue)
- ⇒ Weibliche Lebensphasen (Se u. Ue)
- ⇒ Spannungsfeld Persönlichkeit, (Se u. Ue)
- ⇒ Netzwerk und Steuerung, (Se u. Ue)
- ⇒ Bewegung (Se u Ue)
- ⇒ Schmerz und Extremsituationen, (Se u. Ue)
- ⇒ Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz (Se u Ue)
- ⇒ Metabolismus und Elimination (Se u Ue)
- ⇒ Grenzflächen (Se u. Ue)
- ⇒ Kommunikation/Supervision/Reflexion III (Se)
- ⇒ Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaft II (Se)
- ⇒ Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaft IVa (Se)
- ⇒ Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaft IVb (Se)
- ⇒ Ärztliche Fertigkeiten V (Ue)
- ⇒ Kommunikation/Supervision/Reflexion IVa (Se)
- ⇒ Kommunikation/Supervision/Reflexion IVb (Se)
- ⇒ Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaft V (Se)
- ⇒ 5 Spezielle Studienmodule³ (SU)

Fachprüfungen:

- ⇒ Toleranz, Abwehr, Regulation
- ⇒ Wissensgewinnung, Information und Visualisierung
- ⇒ Gesundheit und Gesellschaft
- ⇒ Viszerale Funktion und Modulation
- ⇒ Viszerale Struktur und Intervention
- ⇒ Entwicklung, Wachstum, Reifung
- ⇒ Weibliche Lebensphasen
- ⇒ Spannungsfeld Persönlichkeit
- ⇒ Netzwerk und Steuerung
- ⇒ Bewegung
- ⇒ Schmerz und Extremsituationen
- ⇒ Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz
- ⇒ Metabolismus und Elimination
- ⇒ Grenzflächen

Der 2. Teil der 2. Diplomprüfung besteht aus den oben angeführten Fachprüfungen und Track-Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

3. Teil

Der 3. Teil der 2. Diplomprüfung ist eine mündliche kommissionelle Gesamtprüfung.

Die positive Absolvierung des 2. Teiles der 2. Diplomprüfung ist die Voraussetzung der Zulassung zur mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung. Die Gesamtprüfung erfolgt in Form von OSCE (= objective

³ Empfohlen wird jeweils ein Spezielles Studienmodul im 2., 3. und 4. Studienjahr und zwei im 5. Studienjahr zu absolvieren

structured clinical examination). Vorbereitungsmöglichkeiten (Skill Center; Tutorien und/oder Kurse) sind fristgerecht in sinnhaftem Abstand zu jeder Abhaltung der OSCE anzubieten.

Auf Antrag der Studierenden kann sowohl die Anmeldung als auch der Antritt zur OSCE auch mit 24 absolvierten Pflichtmodul-Prüfungen erfolgen (vorausgesetzt wird die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter der 25 Pflichtmodule einschließlich der 5 SSMs). Für das Studienjahr 2011/2012 gilt diese Regelung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.

Pflichtfamulaturen⁴:

Im 2. Studienabschnitt sind weiters 16 Wochen (560 Stunden) an Pflichtfamulatur zu absolvieren.

Freiwillige Famulaturen über dieses Ausmaß sind möglich und können als freie Wahlfächer angerechnet werden. Für die Absolvierung von zusätzlichen, freiwilligen Famulaturen erhalten Studierende 1,5 ECTS pro Woche im Rahmen der freien Wahlfachstunden (LV: "Freiwillige Famulatur"), bis zu einem Höchstausmaß von 9 ECTS.

Abschluss des 2. Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der 2. Diplomprüfung und der Absolvierung der 16 Wochen Pflichtfamulatur wird der 2. Studienabschnitt abgeschlossen. NBI IVb kann auch im 3. Studienabschnitt abgeschlossen werden. Studierende, welche die ersten beiden Teile der 2. Diplomprüfung sowie die OSCE positiv absolviert haben und 16 Wochen Pflichtfamulatur nachweisen können, sind berechtigt, an den Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnittes teilzunehmen.

2.9.3 Die dritte Diplomprüfung

Gesamtprüfung

Die 3. Diplomprüfung erfolgt in der Beurteilung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und der Beurteilung der Diplomarbeit.

Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des 3. Studienabschnittes und der positive Abschluss aller Teile der 2. Diplomprüfung sind die Voraussetzungen der Zulassung zur 3. Diplomprüfung. Die unten angeführten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter positiv zu absolvieren.

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ 1. *Fächergruppe*: Chirurgie; Unfallchirurgie; Orthopädie, Urologie, Kinderchirurgie, Akut- und Notfallmedizin, Anästhesie, Neurochirurgie, Kinderorthopädie (jew. Se u. PR)
- ⇒ 2. *Fächergruppe*: Innere Medizin; Neurologie, (jew. Se u. PR)
- ⇒ 3. *Fächergruppe*: Dermatologie und Venerologie; Augenheilkunde; Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde; Gynäkologie und Geburtshilfe; Psychiatrie; Medizinische Psychologie und Psychotherapie; Kinder- und Jugendheilkunde, Kieferchirurgie, Strahlentherapie und Radioonkologie, (jew. Se u. PR)
- ⇒ Allgemeinmedizin (Se)
- ⇒ Praktische Notfallmedizin (SU)
- ⇒ Ärztliche diagnostische praktische Fertigkeiten (Ue)
- ⇒ Praktisch-klinische Fertigkeiten (SU)

⁴ Empfohlen wird nach dem 2.,3.,4. und 5. Studienjahr jeweils 4 Wochen Pflichtfamulatur zu absolvieren

Pflichtfamulaturen:

Im 3. Studienabschnitt ist in einem Zeitraum von 5 Wochen in einem Mindestausmaß von 120 Echtstunden eine Pflichtfamulatur in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis verteilt auf 4 Wochen zu absolvieren. Die Anwesenheiten erfolgen in Absprache des Studierenden mit der/dem LehrpraxenleiterIn. Freiwillige Famulaturen über dieses Ausmaß sind möglich und können als freie Wahlfächer angerechnet werden.

Abschluss des dritten Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung der Gesamtprüfung des 3. Studienabschnittes und der Absolvierung der o. a. Pflichtfamulatur sowie mit dem Nachweis über die absolvierten freien Wahlfächer im Ausmaß von mind. 28 Semesterstunden oder 32,5 ECTS-Punkte ist der dritte Studienabschnitt und damit das Diplomstudium Humanmedizin abgeschlossen.

3. Inkrafttreten

(1) Der Studienplan in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt ab 1. Oktober 2013 gemäß UG in Kraft.

Anhang

Anhang I: Qualifikationsprofil

Qualifikationsprofil für Absolventinnen und Absolventen der medizinischen Studienrichtungen an der Medizinischen Universität Graz

Die Studierenden der Medizinischen Studienrichtungen an der Medizinischen Universität Graz erfahren während ihrer universitären Ausbildung die Vermittlung von theoretischem Wissen (Kenntnisse wissenschaftlicher Grundlagen und Zusammenhänge), von praktischen Fertigkeiten, Formung von ethischen Grundhaltungen und eine Ausbildung in kommunikativen Fähigkeiten.

Von Absolventinnen/Absolventen medizinischer Studienrichtungen der Medizinischen Universität Graz wird erwartet:

- dass sie über eine breite Basis an theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten verfügen, welche sie für jegliche Form der weiteren postgradualen Ausbildung und zur Kooperation mit anderen Berufsfeldern des Gesundheitswesens qualifizieren
- dass sie über eine wissenschaftliche Denkweise und Ausbildung verfügen
- dass sie eine ärztlich-ethische Einstellung und Grundhaltung einnehmen
- dass sie offen sind für medizinische Weiterentwicklungen
- dass sie die gesetzlichen Bestimmungen über die ärztliche Berufsausübung und Weiterbildung erfüllen und sich auf die Übernahme von ärztlicher Verantwortung vorbereitet haben
- dass sie sich während ihrer Ausbildung eine systematische Denkweise und ein strukturiertes Herangehen an medizinische Probleme erarbeitet haben
- dass sie die adäquaten diagnostischen Algorithmen beherrschen
- dass sie die adäquaten therapeutischen Entscheidungen treffen können
- dass sie sich mit der Struktur, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Gesundheitswesens auseinandergesetzt haben.

Die Absolventin/der Absolvent

- handelt nach rational wissenschaftlichen Konzepten und Grundsätzen,
- ist vertraut mit der Arbeitsweise wissenschaftlicher Methoden nicht nur in theoretischer Kenntnis sondern auch aus praktischer Beschäftigung mit wissenschaftlicher Arbeit
- ist imstande, wissenschaftliche Publikationen im Eigenstudium zu erarbeiten und sie kritisch zu reflektieren
- hat sich mit den wissenschaftstheoretischen Konzepten der bio-psycho-sozialen Medizin vertraut gemacht
- hat eine vorurteilsfreie Haltung gegenüber protowissenschaftlichen Verfahren in der Heilkunde.

Die Absolventin/der Absolvent

- verfügt über eine ärztlich-ethische Grundhaltung und Einstellung
- ist bereit, sich einer ärztlichen Aufgabe zu widmen und Verantwortung für das physische, psychomentele und soziale Wohlbefinden von Patienten/Patientinnen zu übernehmen
- verfügt über soziale und kommunikative Fähigkeiten
- begegnet Patientinnen/Patienten mit Respekt und ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, Alter, sexueller Orientierung, sozialem und ökonomischen Status, Ausbildung, kulturellem Hintergrund, Religion und Weltbild
- ist in der Lage, sich verständlich in einer, der Auffassungsgabe der/des Patientin/Patienten angepassten Weise auszudrücken und zu kommunizieren
- verfügt über Empathie und Mitgefühl mit der/dem Patientin/Patienten in ihrem/seinem psychosozialen Umfeld.

Die Absolventin/der Absolvent

- hat sich damit auseinandergesetzt, Verantwortung zu übernehmen und adäquate medizinische Entscheidungen zu treffen
- hat sich mit Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention auseinandergesetzt und ist bereit, sie in ihrer/seiner ärztlich medizinischen Tätigkeit zu fördern
- hat sich selbstkritisch mit dem eigenen Verhalten auseinandergesetzt
- ist bereit mit anderen Gesundheitsberufen zu kooperieren
- ist vertraut mit der Notwendigkeit eines lebenslangen Lernens und einer kontinuierlichen Weiterbildung
- ist offen für Maßnahmen zur Qualitätssicherung und periodischen Überprüfung der eigenen ärztlichen Kompetenz und des Wissensstandes

Die Absolventin/der Absolvent

- ist offen für neue medizinische Entwicklungen
- ist bereit, die sich ändernden sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen in ihrem/seinem ärztlichen Handeln mit zu berücksichtigen

Die Absolventin/der Absolvent

- erfüllt die gesetzlichen Standards hinsichtlich einer kontinuierlichen theoretischen und praktischen Weiterbildung

Anhang II: Lehrveranstaltungsübersicht inkl. SST und ECTS-Punkte

1. und 2. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Track EM	Einführung in die Medizin	2,8	4,5	0,5			7,8	3	4	1			8
Modul 01	Vom Naturgesetz zum Leben	3,8				1,8	5,6	4				2	6
Modul 02	Bausteine des Lebens	2,8				2,8	5,6	4				3	7
Modul 03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	4,8				3,1	7,9	5				3	8
Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	4,1	2,3	0,6			7	4,5	2	1			7,5
Modul 05	Biologische Kommunikationssysteme	5				2,9	7,9	5				3,5	8,5
Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	3,5	2,7	0,7			6,9	3	3	1			7
Track ÄF I	Ärztliche Fertigkeiten I - Hospitation		1		1		2		1		1		2
Famulatur	Famulaturallenz												1
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												5
Summe		26,8	10,5	1,8	1	10,6	50,7	28,5	10	3	1	11,5	60

3. und 4. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	4,5	1,3	0,6			6,4	4	1	1			6
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	4,2	1,5	0,8			6,5	4	2	1			7
SSM	Spezielles Studienmodul					6	6					6	6
Modul 10	Krankheitsdynamik	3,6				4,1	7,7	4				4	8
Modul 11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	3,7				3,6	7,3	4				3	7
Modul 12	Therapeutische Intervention	3,7				3,6	7,3	4				3	7
Track ÄF II a	Phantomübungen					1,7	1,7					1	1
Track ÄF II b	Rettungspraktikum					0,5	0,5					1	1
Track KSR 1	Kommunikation/Supervision/ Reflexion I					1,6	1,6					2	2
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur												6
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												9
Summe		19,7	2,8	3	0	19,5	45	20	3	4	0	18	60

5. und 6. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 13	Toleranz, Abwehr, Regulation	3	2,3	2			7,3	3	2	2			7
Modul 14	Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	3	2	3			8	3	2	3			8
Modul 15	Gesundheit und Gesellschaft	3	3	2			8	3	3	2			8
Modul 16	Viszerale Funktion und Modulation	3	4,3	2			9,3	3	4	2			9
Modul 17	Viszerale Struktur und Intervention	3	3,4	2,2			8,6	3	3	2			8
SSM	Spezielles Studienmodul					6	6					6	6
Track KSR 2	Kommunikation/Supervision/ Reflexion II			2			2			1			1
Track NBI II	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II			1			1			1			1
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur												6,5
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												5,5
Summe		15	15	14,2	0	6	50,2	15	14	13	0	6	60

7. und 8. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 19	Entwicklung, Wachstum, Reifung	3	2,8	2			7,8	3	3	2			8
Modul 20	Weibliche Lebensphasen	3	2,9	2,3			8,2	3	3	2			8
Modul 21	Spannungsfeld Persönlichkeit	3	2	3			8	3	2	3			8
Modul 22	Netzwerk und Steuerung	3	2,9	2			7,9	3	3	2			8
Modul 23	Bewegung	3	2,6	2,2			7,8	3	2	2			7
SSM	Spezielles Studienmodul					6	6					6	6
Track NBI IVa	Medizintechnik			0,8			0,8			1			1
Track NBI IVb	CWA			1			1			1			1
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur												6,5
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												6,5
Summe		15	13,2	13,3	0	6	47,5	15	13	13	0	6	60

9. und 10. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 25	Schmerz und Extremsituationen	3	2,3	2,2			7,5	3	2	2			7
Modul 26	Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz	3	3,2	2,2			8,4	3	3	2			8
SSM	Spezielles Studienmodul					6	6					6	6
Modul 28	Metabolismus und Elimination	3	2	2,2			7,2	3	2	2			7
Modul 29	Grenzflächen	3,4	2	2,3			7,7	3	2	2			7
SSM	Spezielles Studienmodul					6	6					6	6
Track ÄF V	Ärztliche Fertigkeiten V		1				1		1				1
Track KSR 3	Kommunikation/Supervision/ Reflexion III					2	2					2	2
Track KSR 4	Gesundheitspsychologische Aspekte des ärztlichen Berufes					1	1					1	1
Track NBI V	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften V			0,4			0,4			0,5			0,5
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur						0						6,5
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer						0						4
Dipl. Arbeit	Anteil / Diplomarbeit						0						4
Summe		12,4	10,5	9,3	0	15	47,2	12	10	8,5	0	15	60

11. und 12. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte						
		PR	Ue	Se	PR	SU	Total	PR	Ue	Se	PR	SU	Total	
1. Fächergruppe	Auswahl: Chirurgie; Unfallchirurgie; Orthopädie; Urologie; Kinderchirurgie, Akut- und Notfallmedizin; Anästhesie, Neurochirurgie, Kinderorthopädie	8,7		2				10,7	10		2			12
2. Fächergruppe	Auswahl :Innere Medizin; Neurologie;	8,7		2				10,7	10		2			12
3. Fächergruppe	Auswahl: Dermatologie und Venerologie; Augenheilkunde; Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde; Gynäkologie und Geburtshilfe; Psychiatrie; Medizinische Psychologie und Psychotherapie; Kinder- und Jugendheilkunde, Kieferchirurgie, Strahlentherapie und Radioonkologie	4,3		1				5,3	5		1			6
Allg. Med.	Allgemeinmedizin Seminar			1				1			1			1
	5 Wochen - Pflichtfamulatur in allgemeinmed. Lehrpraxis							0	5					5
NF-Kurs	Praktische Notfallmedizin					2		2				2		2
Fertigkeiten	Ärztliche diagnostische praktische Fertigkeiten		1					1		1				1
	Praktisch-klinische Fertigkeiten					1		1				0,5		0,5
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer													2,5
Dipl. Arbeit	Anteil / Diplomarbeit													18
Summe		21,7	1	6	0	3		31,7	30	1	6	0	2,5	60

Kurzüberblick	SSt	ECTS-Punkte
Summe - Pflichtfächer	243,7	249
Summe - Wahlpflichtfächer SSM	30	30
Summe - Freie Wahlfächer	28	32,5
Summe - Pflichtfamulaturen		26,5
Diplomarbeit - gesamt		22
Alle Studienleistungen - gesamt	301,7	360

Anhang III: Richtlinie virtuelle Lehre

1. Rahmenbedingungen

Bei der Bereitstellung von Unterlagen in der Lernplattform der Medizinischen Universität Graz werden drei Stufen unterschieden:

- 1.1. Grundsätzliche Informationen, die jedes Modul enthalten soll
 - 1.1.1. Strukturierung in Themen und Lerneinheiten
 - 1.1.2. Definition der Feinlernziele und der Stichwortliste
 - 1.1.3. 5 Musterprüfungsfragen
 - 1.1.4. Lehrbuchempfehlung
- 1.2. Elektronische Lernunterlagen zusätzlich zum Präsenzunterricht (Anreicherungs-Konzept) zu den einzelnen Lerneinheiten: Dies ist eine freiwillige Leistung von Lehrenden, wenn sie solche Unterlagen als zweckmäßige Unterstützung ihres Unterrichts erachten. Dafür gibt es keine verpflichtenden Vorgaben.
- 1.3. Partieller Ersatz von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten (Blended Learning-Konzept): Dies kann auf Wunsch von Lehrenden ermöglicht werden. Für den Fall des Ersatzes von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten sind allerdings gewisse Richtlinien und Vorgangsweisen einzuhalten, die in dieser Richtlinie definiert sind. **Somit bezieht sich diese Richtlinie ausschließlich auf die Situation, dass eine Lehrperson statt Präsenzlehre abzuhalten eine virtuelle Lerneinheit gestalten möchte.**

2. Anforderungen für die virtuelle Gestaltung

2.1. auf Lerneheitenebene

- 2.1.1. Die Lerneinheit ist mit dem Vermerk „virtuell“ im Titel eindeutig gekennzeichnet.
- 2.1.2. Das einmalige Durchmachen der Lernobjekte ist innerhalb der für die Lerneinheit angegebenen Zeit möglich.
- 2.1.3. Die zentralen Lernziele werden in interaktiver bzw. in einer zur Selbstüberprüfung geeigneten Form präsentiert.
- 2.1.4. Die Lerneinheit enthält ausschließlich/gesamten Pflichtstoff – d.h. prüfungsrelevante Unterlagen. Darüber hinausgehende, weiterführende Informationen (Erweiterungsstoff) sind unter „Weiterführendes Material“ des Moduls in der Lerneinheit zu platzieren.

2.2. auf Modul/SSM/Track-Ebene

- 2.2.1. Die unter 1.1. aufgeführten grundsätzlichen Informationen zum Modul sind bereit gestellt.

2.3. auf Lernobjektebene

- 2.3.1. Die Lernobjekte tragen einen aussagekräftigen Titel.
- 2.3.2. Es muss zumindest eine Lernunterlage vorhanden sein (Skriptum)
- 2.3.3. Die Lernobjekte enthalten einen „Advanced organizer“, der die Schlüsselbegriffe auflistet.
- 2.3.4. Es muss für die verpflichtenden virtuellen Lehrveranstaltungen (Se, Ue, Su) zumindest ein Web Based Training (WBT) vorhanden sein.
- 2.3.5. Lehrende welche virtuelle Pflichtlehre anbieten sind verpflichtet, Anfragen von Studierenden zu beantworten, insbesondere während der Zeit, wo die virtuelle Lerneinheit angeboten wird. Die Lernobjekte (Skriptum und WBT) enthalten zu diesem Zwecke verpflichtend die Kontaktdaten der/des Lehrenden.
- 2.3.6. Die Lernobjekte enthalten Medien (Bilder, Audio, Video oder Simulationen /Animationen).
- 2.3.7. Die Lernobjekte sollen von sich aus selbsterklärend gestaltet sein.

3. Sicherung

- 3.1. Lehrende, welche die vollständige Virtualisierung einer Lehrveranstaltung planen, reichen einen entsprechenden Antrag bei der Studienkommission ein, welche Ihnen in zeitnahe Abstand Gelegenheit gibt, dieses Vorhaben in einer ordentlichen Sitzung vorzustellen und über

die Genehmigung abstimmt. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird im Sitzungsprotokoll festgehalten

- 3.2. Die Studienkommission übermittelt ihre Entscheidung an den Vizerektor für Studium und Lehre und an die Abteilung Studienorganisation.
- 3.3. Der Vizerektor betraut die Lehrperson mit der virtuellen Abhaltung.
- 3.4. Die Abteilung Studienorganisation meldet die virtuellen Lerneinheiten an die Abteilung VMC.
- 3.5. Die Abteilung VMC überprüft ab diesem Zeitpunkt jeweils zu Semesterbeginn die Einhaltung der hier definierten formalen und inhaltlichen Vorgaben für alle vollständig virtualisierten Lehrveranstaltungen.

Anhang IV: OSCE des 2. Studienabschnitts

Prüfungsinhalt der OSCE sind hier aufgelistete Skills und Fertigkeiten, die bis dorthin im Studium vermittelt wurden.

Die folgende Inhaltsliste ist das derzeit formuliert Ziel für den OSCE-Inhalt. Solange jedoch nicht entsprechend als Lehrinhalt breit verankert, wird der Teil Labor (unter Pkt. C weitere Untersuchungen) nicht geprüft.

Inhalt der OSCE-Prüfung (abschließend aufgelistet):

- A. Anamnese
 - a. Anamnese erheben (sowohl systematisch als auch in Richtung einer Krankheitshypothese)
 - b. somatisch, psychologisch und sozial
 - c. sowohl Eigen- als auch Fremdanamnese
 - d. psychiatrisch
 - e. Einbeziehung des kulturellen Hintergrundes
- B. körperliche Untersuchung
 - a. generell
 - i. Beurteilung des Allgemeinzustand
 - 1. Krankheitszustand im Kontext der Hauptbeschwerde (chief complaint)
 - 2. Ernährungsstatus
 - 3. Habitus und Körperhaltung
 - 4. Beweglichkeit
 - b. Beurteilung der Vitalparameter
 - i. Körpertemperatur
 - ii. Atmung
 - iii. Herzfrequenz
 - iv. Blutdruck
 - v. zentral venöser Druck
 - vi. Bewusstsein (GCS)
 - c. Beurteilung von Haut und Schleimhaut
 - i. Anämie
 - ii. Zyanose
 - iii. Gelbsucht
 - iv. Ödeme
 - v. Exsikkose
 - d. Beurteilung der Lymphknoten
 - e. Haut
 - i. Beschreibung von Hautläsionen
 - 1. primäre und sekundäre Effloreszenzen
 - 2. Größe
 - 3. Verteilung
 - 4. Ausdehnung
 - 5. Konfiguration
 - f. f. Kopf
 - i. Auge

1. Untersuchung des Auges
 - Augenlider (inkl. Eversion des Oberlides)
 - Konjunktiven
 - Sklera
 - Hornhaut
 - Position und Bewegung des Auges und der Pupillen
 - Brücknertest (Screening von Neugeborenen und Kleinkindern)
2. Untersuchung des Sehvermögens
 - direkte und indir. Lichtreaktion der Pupillen inkl. Konvergenz
 - Fingerperimetrie
 - einfache Sehschärfentests
3. Palpation des Auges beim Glaukomnotfall
- ii. Ohr – Inspektion von
 1. Ohrmuschel
 2. äußerer Gehörgang
 3. Trommelfell
- iii. Nase und Sinus - Untersuchung
 1. Inspektion der Nase
 2. Beurteilung der Verstopfung der Nase
 3. Rhinoskopie
- iv. Mund und Hals
 1. Untersuchung von
 - Zunge
 - Zungengrund
 - Rachenbögen
 - Tonsillen
 - Speicheldrüsen
 2. Beurteilung von Sprache und Stimme
- g. Hals – Untersuchung
 - i. Trachea
 - ii. Schilddrüse
 - iii. Lymphknoten
 - iv. A. carotis
 - v. Halsvenen (Pulsation und Stauung)
- h. Thorax
 - i. Inspektion von Form und Bewegung
 - ii. Inspektion und Palpation der Thoraxwand
 1. inklusive Gynäkomastie
 - iii. Auskultation und Perkussion der Lunge
 - iv. Auskultation des Herzens
- i. Brust
 - i. Inspektion und Palpation in Bezug auf
 1. Entzündung
 2. Tumor
 - ii. Untersuchung der regionalen Lymphknoten
 - iii. Abdomen – Generell
 - iv. Inspektion von Form
 - v. Auskultation der Darmgeräusche
 - vi. Leberperkussion
 - vii. Palpation von

1. Bauchwand
 2. Aorta
 3. abdomineller Masse
 4. Bauchdeckenspannung und Loslassschmerz
 5. Nierenklopfschmerz
- j. Leiste
- i. Untersuchung der Lymphknoten
 - ii. Untersuchung auf abd. Hernien
 1. Inspektion und Palpation (während erhöhtem abd. Druck) der Leisten-/Hernienöffnungen
 2. Palpation der A. femoralis
- k. Analsbereich
- i. Inspektion des (peri-)analen Bereichs
 - ii. rektale Untersuchung
- l. Genitalien
- i. männlich – Inspektion und Palpation von
 1. Penis
 2. Skrotum
 - ii. weiblich
 1. Inspektion der externen und internen Genitalien
 - Vulva
 - Perineum
 - Speculum-Untersuchung
 2. Palpation durch bimanuelle Untersuchung
 - Vagina
 - Zervix
 - Uterus
 - Adnexe
- m. Wirbelsäule und Becken
- i. Beurteilung der Körperhaltung in Ruhe
 1. Kyphose
 2. Lordose
 3. Skoliose
 - ii. Beurteilung der Beweglichkeit
 1. Wirbelsäule
 2. lumbale Flexion
 3. Schultergürtel
 - iii. Beurteilung von
 1. Klopfeschmerz
 2. Druckschmerz bei vertikalem Druck
 3. Palpation nach Verspannungen
 - iv. Lasègue-Zeichen
- n. n. Extremitäten
- i. Untersuchung der Form und Funktion von Gelenken
 1. Untersuchung der Funktion der wichtigsten Gelenke
 - Hüften
 - Knie (Kreuzbänder, Meniskus)
 - Sprunggelenk
 - Füße (Haltung und Form)
 - Schulter
 - Ellbogen

- Handgelenk
- Metakarpalgelenke und
- Fingergelenke
- 2. Untersuchung des Arterien- und Venensystem nach Insuffizienz
- o. Nervensystem
 - i. Beurteilung von Hirnnerven
 - 1. Pupillenreaktion
 - 2. Beurteilung von extraokulären Bewegungen
 - 3. Kornealreflex
 - 4. Nystagmus
 - 5. Gesichtssymmetrie und Sensibilität
 - 6. Beurteilung von Mimik
 - 7. Beurteilung Zunge, Sprache und Schlucken
 - ii. Beurteilung der Funktion des motorischen Systems
 - 1. grobe Kraft
 - 2. unwillkürliche Bewegungen
 - 3. Beurteilung von Stand und Gang (Steh- und Gehproben)
 - Fußspitzengang
 - Hackengang/Fersengang
 - Strichgang
 - Unterberger-Tretversuch
 - Sternengang
 - Blindgang
 - iii. Beurteilung von Koordination
 - 1. Romberg-Test
 - 2. Finger-Nase-Versuch
 - 3. Knie-Hacke-Versuch
 - 4. Test der Diadochokinese
 - iv. Beurteilung der Funktion des sensiblen Systems
 - 1. Beurteilung von Tiefensensibilität und Lagesensibilität
 - 2. Schmerzempfindung
 - 3. Berührungssensibilität
 - v. Beurteilung höherer kognitiver Funktionen
 - 1. Orientierung
 - 2. Wahrnehmung
 - 3. Intelligenz
 - 4. Gedächtnis
 - 5. Sprache
 - 6. Konzentration
 - 7. Bizepsreflex
 - 8. Radiusperiostreflex/Brachioradialisreflex
 - 9. Trizepsreflex
 - 10. Patellarsehnenreflex/Quadrizepsfemoris-Reflex
 - 11. Achillessehnenreflex/Triceps-surae-Reflex
 - 12. Babinski-Reflex
 - vi. Erkennen von Nackensteifigkeit
 - vii. psychiatrische Untersuchung
 - 1. Gedankengang
 - 2. Affekt
 - 3. Gemütsverfassung
- p. Schwangerschaft und Kindbett

- i. vorgeburtliche (externe) Untersuchung
 1. Inspektion des Abdomens
 2. Palpation: Größe des Uterus
 3. externe Beurteilung der Position
 4. fetale Herzfrequenz
 - ii. Untersuchung eines Neugeborenen
 1. Apgar Score
 2. Untersuchung der Fontanellen
 3. Untersuchung der Hüften
 4. Absaugung von Mund/Rachen
- C. weitere Untersuchungen
 - a. Abnahme (und Vorbereitung der Untersuchung) von Körpermaterial
 - i. Blut (Venenpunktion, art. Punktion)
 - ii. Material für Kulturen
 1. Rachen
 2. Anus
 3. Vagina
 4. Urethra
 5. Zervix
 - iii. EKG scheinbar
 - iv. Beurteilung der Ergebnisse von (und wenn notwendig Durchführung) von grundlegenden Laboruntersuchungen
 1. Blutsenkungsgeschwindigkeit
 2. BB und Differenzierung
 3. Nieren- und Leberparameter (nur Standard-Tests)
 4. Glukose
 5. Schilddrüsenfunktion
 6. Urinsediment
 7. CRP
 - b. Bed-side-Test
- D. D. Therapeutische Fertigkeiten
 - a. Blasenkatheterisierung
 - b. Injektion/parenterale Verabreichung
 - i. subkutan
 - ii. intrakutan
 - iii. intramuskulär
 - iv. intravenös
 - c. Administration von Oberflächenanästhesie
 - i. Applikation und Infiltration
 - d. Behandlung von Wunden/Bissen/Abszessen
 - i. Vorbereitung
 - ii. Asepsis
 - iii. Wundausschneidung
 - iv. Nähen von Wunden
 - v. inkl. Schnittwunden, Verbrennungen, Insektenbisse
 - e. Anwendung von Verbänden/Bandagen wie Druckverband und Armschlinge
 - f. Anwendung von Wundsalben und Tropfen
 - g. Entfernung von Fremdkörpern/(Holz)splinter
 - h. Traumaversorgung und Notfälle/Wiederbelebung
 - i. BLS

- ii. Advanced Trauma Life Support
 - iii. inkl. Behandlung von Blutungen
 - iv. inkl. Augenspülung
- E. Kommunikation und Dokumentation
 - a. Formulierung in mündlicher und schriftlicher Form
 - b. erstellen eines Behandlungsplans
 - c. mündliche und schriftliche Kommunikation mit Kollegen oder anderen Fachleuten im Gesundheitsbereich (Überweisung, Konsultationen)
 - d. Bericht und Durchführung von Dokumentation
- F. Public Health
 - a. Vorsorge (inkl. Impfplan)
 - b. erkennen von Risikoverhalten und Gesundheitsgefährdenden Lebensstil

Anhang V: Sonderregelungen von Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter

Anhang Va: Regelungen für Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter lt. HSG

A. Für LV mit immanenten Prüfungscharakter gilt:

1. Die Abwesenheit aufgrund offizieller Funktion zählt nicht zur 15%-Abwesenheit gemäß Studienplan (vgl. 1.6.8). Der Vertreterin/dem Vertreter dürfen im Rahmen ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile im Studium entstehen, sodass jedenfalls Anwesenheitspunkte sowie die Möglichkeit, einer adäquaten der Beurteilung der Lehrveranstaltung entsprechenden Kompensationsleistung zu erbringen. Die Nachholung der versäumten LV wird jedoch nach Möglichkeit dringend empfohlen.

Diese Regelung ist auf folgende Gremien oder Organe anzuwenden:

- a. Akademischer Senat der MUG
- b. Kommissionen gem. § 25 (8) UG2002
- c. Offizielle Sitzungen des Rektorates der MUG
- d. Universitätsrat der MUG
- e. Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der MUG
- f. Sitzungen des Behindertenbeirates
- g. Sitzung der Bundesvertretung oder deren Ausschüsse der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- h. Sitzung der Vorsitzendenkonferenz der Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft
- j. Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG
- i. Sitzung der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG oder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

2. Für Sitzung anderer Organe, Gremien oder Arbeitsgruppen besteht die Möglichkeit mit der/dem Modulkoordinatorin/Modulkoordinator oder der/dem Leiterin/Leiter der Lehrveranstaltung einvernehmen herzustellen und eine Regelung über eine etwaige Nachholung oder Nacharbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu treffen. Es gilt dann A (1) sinngemäß.

B. Für die Teilnahme von Studierenden an der Generalversammlung der IFMSA gilt A1 sinngemäß. Die Studierenden haben jeweils die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Organs bestätigt durch die/den Vorsitzenden oder Sprecherin/Sprecher nachzuweisen und möglichst im Vorhinein bekannt zu geben.

Anhang Vb: Wahlfachstunden für Studierendentätigkeit im Zuge der Austrian Medical Students Association (AMSA) an der MUG und achtung^oliebe

A. Für die AMSA und achtung^oliebe gilt:

1. Aufgrund der Kooperation zwischen der AMSA und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG wird im Sinne des § 22 (3) HSG die Tätigkeit als Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter für die freie Wahlstunden angerechnet. Die tatsächliche Festlegung der Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 22 (3) Zi 4 HSG erfolgt durch die/den Studienrektorin/Studienrektor gem. der nachfolgenden Auflistung.

Die Vertretungsarbeit muss zumindest über ein komplettes Semester nachweislich erbracht worden sein und betrifft folgende Funktionen:

a. AMSA

1. Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Generalsekretärin/Generalsekretär, Kassiererin/Kassierer, National Exchange Officer (2 Semesterstunden)
2. National Public Health Officer, National Officer of Research Exchange, National Officer on Reproductive Health, National Officer on Refugees and Peace, National Coordinator der European Medical Students Association, WebmasterIn der AMSA an der MUG, Local President, National Officer on Medical Education, Public Relations Officer (1 Semesterstunde)
3. Local Exchange Officer, LORE (0,5 Semesterstunden)

b. achtung^oliebe

1. Local Coordinator (1 Semesterstunde)
2. Kassiererin/Kassier (0,5 Semestersunde)
3. Public relations Coordinator (0,5 Semesterstunde)

2. Antrag auf Anrechnung

Der Antrag auf Anrechnung der Tätigkeit nach Punkt A und B ist durch den/die StudierendeN einzubringen und vom Local President der AMSA-Graz nach sorgfältiger Prüfung bestätigt werden.

3. Streichung

Wird ein nicht korrekter Antrag, etwa über eine Tätigkeit von weniger als ein Semester, eingebracht, ist die Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 22 (3) Z. 4 HSG auch rückwirkend durch das zuständige monokratische Organ abzuerkennen.

Anhang VI: Anrechnungsrichtlinien

Anhang VIa: Richtlinien Rigorosumsstudium (O 201)– Diplomstudium V05

1. Studienabschnitt

1. und 2. Semester		
<i>Modul Track</i>	Titel	anrechenbar
EM	Physikalischer Status und praktische, ärztliche Grundfertigkeiten	*) 5Erste Hilfe (0,5)
M01	Vom Naturgesetz zum Leben	Physik f. Med. (T-Rig 7) und Med. Chemie (T-Rig 12)
M02	Bausteine des Lebens	Physik f. Med. (T-Rig 7) und Med. Chemie (T-Rig 12)
M03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	Biologie für Med. (T-Rig 6) und Histologie u. Embryologie (T-Rig 11)
M04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	Sezierübungen f. Anfänger (PR 5) und Histologische Übungen I (3)
M05	Biologische Kommunikationssysteme	Histologie u. Embryologie (T-Rig 11) und Anatomie (T-Rig 25)
M06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	Physik f. Mediziner, Übungen (2) und Med. Chemie, Übungen (3) und Biochemie für Med. (T-Rig 11)
ÄF I	Ärztliche Fertigkeiten I – Hospitation inkl. Begleit-LV	1. Abschnitt nach AHStG

*) Zusatz zum Stationspraktikum:

Die Krankenpflegeausbildung bzw. das Pflegepraktikum der BRD kann als praktischer Teil des Stationspraktikums anerkannt werden.

Der erste Abschnitt des Studiums O201 wird zur Gänze für den ersten Abschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin anerkannt.

⁵ Erste Hilfe (O201) kann für den Anteil Erste Hilfe im neuen Modul EM berücksichtigt werden.

2. Studienabschnitt

3. und 4. Semester		
Modul Track	Titel	anrechenbar
M07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	Histologische Übungen II (2) und Sezierübungen f. Fortgeschrittene (PR 9) und Med. Physiologie (T-Rig 13)
M08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	Physik f. Mediziner, Übungen (2) und Med. Chemie, Übungen (3) und Biochemie für Med. (T-Rig 11)
M10	Krankheitsdynamik	Funkt. Path. (T-Rig. 10)
M11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	Path. Anatomie (T-Rig 15)
M12	Therapeutische Intervention	Pharmakologie und Toxikologie (T-Rig 10)
ÄF II a ÄF II b	Phantomübungen / Rettungspraktikum	Pathologisch anatomische Sezierübungen (6) und Pharmakolog. Übungen (2)
KSR 1	Kommunikation/Supervision/ Reflexion I	Med. Psychologie (T-Rig, 5)

5. und 6. Semester		
Modul Track	Titel	anrechenbar
M13	Toleranz, Abwehr, Regulation	Hygiene (T-Rig 10)
M14	Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	Radiologie und Strahlenschutz (T-Rig 4) und SE Radiologie oder Informatik (2) oder sonstige Informatik-LV der Uni insgesamt 4 SSt.
M15	Gesundheit und Gesellschaft	Sozialmedizin (T-Rig 3) und Gerichtsmedizin (T-Rig 5)
M16	Viszerale Funktion und Modulation	Interne (T-Rig 30)
M17	Viszerale Struktur und Intervention	Chirurgie (T-Rig 30)
KSR 2	Kommunikation/Supervision/ Reflexion II	Med. Psychologie (T-Rig 5)
NBI II	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II	LV der KFUG mit mind. 1,0 Semesterstunden aus den Gebieten: Informatik, Ethik, Wissenschaftstheorie, Biomedizinische Technik und 1. Abschnitt nach AHStG

7. und 8. Semester		
Modul Track	Titel	anrechenbar
M19	Entwicklung, Wachstum, Reifung	Kinderheilkunde (T-Rig 14)
M20	Weibliche Lebensphasen	Frauenheilkunde (T-Rig 16)
M21	Spannungsfeld Persönlichkeit	Psychiatrie (T-Rig 8)
M22	Netzwerk und Steuerung	Neurologie (T-Rig 8) und Augen (T-Rig 8)
M23	Bewegung	Chirurgie (T-Rig 30)
KSR 3	Kommunikation/Supervision/ Reflexion III	Med. Psychologie (T-Rig 5)
NBI IVa	Medizintechnik	LV mit mind. 1,8 Semesterstunden aus den Gebieten: Informatik, Ethik, Wissenschaftstheorie, Biomedizinische Technik und 1. Abschnitt nach AHStG
NBI IVb	CWA	LV mit mind. 2,8 Semesterstunden aus den Gebieten: Informatik, Ethik, Wissenschaftstheorie, Biomedizinische Technik und 1. Abschnitt nach AHStG

9. und 10. Semester		
Modul Track	Titel	anrechenbar
M25	Schmerz und Extremsituationen	Chirurgie (T-Rig 30)
M26	Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz	Chirurgie (T-Rig 30)
M28	Metabolismus und Elimination	Interne (T-Rig 30)
M29	Grenzflächen	HNO (T-Rig 6) und Derma (T-Rig 8)
ÄF V	Ärztliche Fähigkeiten V	Innere Medizin oder Chirurgie oder Famulatur
KSR 4a	Ethik	Med. Psychologie (T-Rig 5)
KSR 4b	Gesundheitspsychologische Aspekte des ärztlichen Berufes	Med. Psychologie (T-Rig 5)
NBI V	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften V	LV(en) mit mind. 3,2 Semesterstunden aus den Gebieten: Informatik, Ethik, Wissenschaftstheorie, Biomedizinische Technik und 1. Abschnitt nach AHStG

Anhang VIb: Anrechnungsrichtlinien Medizinische Universität Wien

1) Anrechnung des 1. Studienabschnittes

Die vollständige Absolvierung der SIP I gewährleistet die Anrechnung des 1. Abschnittes

2) Anrechnung der Seminare und Übungen aus Wien, 1. Studienjahr:

Die Anrechnung obliegt der/dem Studienrektorin/ Studienrektor. Fachprüfungen können jedoch nicht angerechnet werden.

3) Anrechnung von Studienleistung aus dem 2. Studienabschnitt für das Studium Humanmedizin

3. – 6. Semester mit abgeschlossener SIP II (Summativer integrativer Prüfung II)

Folgende Lehrveranstaltungen des Grazer Curriculums werden angerechnet:

Module

Modul 07: Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe
Modul 08: Sauerstoff-Transportsystem des Menschen
Modul 10: Krankheitsdynamik
Modul 11: Grundkonzepte zur Krankheitslehre
Modul 12: Therapeutische Intervention
Modul 19: Entwicklung, Wachstum, Reifung
Modul 20: Weibliche Lebensphasen
Modul 22: Netzwerk und Steuerung
Modul 26: Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz
Modul 29: Grenzflächen

Spezielle Studienmodule

2 Spezielle Studienmodule

Track-Lehrveranstaltungen

Track Ärztliche Fertigkeiten IIa Phantomübungen
Track Ärztliche Fertigkeiten IIb Rettungspraktikum)
Track Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften II
Track Kommunikation/Supervision/Reflexion II

7. und 8. Semester mit abgeschlossener SIP III (Summativer integrativer Prüfung III)

Folgende Lehrveranstaltungen des Grazer Curriculums werden angerechnet:

Module

Modul 15: Gesundheit und Gesellschaft
Modul 16: Viszerale Funktion und Modulation
Modul 21: Spannungsfeld Persönlichkeit
Modul 23: Bewegung

Spezielle Studienmodule

2 Spezielle Studienmodule

Track-Lehrveranstaltungen

Track Kommunikation/Supervision/Reflexion III
Track Kommunikation/Supervision/Reflexion IVa
Track Kommunikation/Supervision/Reflexion IVb

Keine abgeschlossene SIP (summative integrative Prüfung)

Wenn keine SIPs (summativen integrativen Prüfungen) positiv abgeschlossen sind, dann können nur jene Lehrveranstaltungen, für die es gesonderte Zeugnisse gibt, als Grundlage für ein Anrechnungsverfahren herangezogen werden. Daher gilt in einer solchen Situation die hier vorliegende Richtlinie nicht, sondern es ist eine individuelle Entscheidungsfindung durch die/den Studienrektorin/Studienrektor auf Grund der konkret nachgewiesenen Studienleistungen erforderlich.

Anhang VIc: Anrechnungsrichtlinien Medizinische Universität Innsbruck

Abgeschlossener 1. Studienabschnitt

Anrechnung des 1. Studienabschnitts in Graz.

3. - 10. Semester mit abgeschlossenen SIP's II, III und IV (Summativer integrativer Prüfung)

Anrechnung des 2. Studienabschnitts in Graz

Sind die Leistungen des 3. – 10. Semesters nur teilweise erbracht, obliegt der/dem Studienrektorin/Studienrektor die individuelle Anrechnung.

Keine abgeschlossene SIP (summative integrative Prüfung)

Wenn keine SIPs (summativen integrativen Prüfungen) positiv abgeschlossen sind, dann können nur jene Lehrveranstaltungen, für die es gesonderte Zeugnisse gibt, als Grundlage für ein Anrechnungsverfahren herangezogen werden. Daher gilt in einer solchen Situation die hier vorliegende Richtlinie nicht, sondern es ist eine individuelle Entscheidungsfindung durch die/den Studienrektorin/Studienrektor auf Grund der konkret nachgewiesenen Studienleistungen erforderlich.

Anhang VIId: Anrechnung von KSR-Lehrveranstaltungen

(absolviert vor dem 30.9.2009 auf Version gültig ab 1.10.2009)

ALT (Version 06, 1.10.08):	NEU (Version 07, 1.10.09):
im 2. Studienjahr, KSR I im Ausmaß von 2 Semesterstunden	im 2. Studienjahr, KSR im Ausmaß von 1,6 Semesterstunden - SU
im 3. Studienjahr, KSR II (Ethik 1) 1Semesterstunde und im 5. Studienjahr (zu M25), KSR IVa (Ethik 2) 1 Semesterstunde	im 3. Studienjahr, KSR 2 im Ausmaß von 2 Semesterstunden - Se
im 4. Studienjahr, KSR III im Ausmaß von 2 Semesterstunden	im 5. Studienjahr, KSR 3 im Ausmaß von 2 Semesterstunden - SU
im 5. Studienjahr, KSR IVb im Ausmaß von 1 Semesterstunde	im 5. Studienjahr, KSR 4, 1 Semesterstunde - SU

Anhang VII: Famulaturalizenz

Die „Famulaturalizenz“ ist eine Pflichtlehrveranstaltung des ersten Studienabschnittes. Diese wird am Clinical Skills Center (CSC) der Medizinischen Universität Graz abgehalten und besteht aus vier praktischen Lehrveranstaltungsteilen im Gesamtumfang von einem ECTS-Credit:

1. „Medical skills I“: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-)invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen
2. „Medical skills II“: Kardiologische Diagnostik und Therapie
3. „Surgical skills“: Grundlagen des sterilen Arbeitens, chirurgische Wundversorgung
4. „Emergency skills“: Notfallmedizinische Fertigkeiten

Voraussetzung für die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsteilen ist die theoretische Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungsinhalte. Diese hat von den Studierenden im Selbststudium mittels des „Grazer Skills Guide“ zu erfolgen. Die theoretische Vorbereitung zum jeweiligen Teil wird zu Beginn jedes Lehrveranstaltungsteiles überprüft.